

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 18. Februar 2022

Nr. 08

| <i>Inhalt</i> | Seite |
|---|-------|
| Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Mai 2020 vom 31.01.2022 | 556 |
| Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. Juni 2018 vom 09.02.2022 | 570 |
| Ordnung zur Regelung von Rechtsfragen hinsichtlich der Anwendung der „Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d’Etudes Politique Lille vom 06. August 1999 | 594 |
| Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich 12 vom 09.02.2022 | 597 |
| Richtlinie zur Korruptionsprävention für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster vom 11.01.2022 | 600 |
| Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich Philologie (FB 09) vom 09.02.2022 | 616 |

| | |
|--|-----|
| Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft vom 09.02.2022 | 619 |
| Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich Physik vom 31.01.2022 | 623 |

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/08
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Physics
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29. Mai 2020**

vom 31.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physics an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020 (AB Uni 2020/17, S. 1133 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr i.d.R. 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer/eines durchschnittlichen Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).“

2. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Module umfassen in der Regel nicht

weniger als fünf Leistungspunkte. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.“

3. § 11 Absatz 2 und 3 erhalten die folgende neue Fassung:

„(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. Ferner kann der Erwerb der Leistungspunkte des Moduls von der Erbringung weiterer, für die Modulnote nicht relevanter Studienleistungen abhängen. Studien- oder Prüfungsleistung können insbesondere sein: Klausuren, mündliche Prüfungen, Lösung schriftlicher Übungsaufgaben, Präsentation von Aufgabenlösungen, Versuchsprotokolle und Präsentation von Vorträgen. Schriftliche und mündliche Leistungen werden in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Die/der Lehrende kann eine andere Sprache zulassen.“

„(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module. Sie legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechend, sowie die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang fest; letztere sind Bestandteile der Masterprüfung. Prüfungsleistungen können auf eine einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.“

4. § 13 Absatz 1 erhält die folgende neue Fassung:

„(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler Form (PDF-Format) einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

5. § 16 Absatz 1 erhält die folgende neue Fassung:

„(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.“

6. Das Modul 11 „Physikalische Vertiefung: Physik von Festkörper-Nanosystemen“ erhält die folgende neue Fassung:

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | Physics (Master of Science) |
| Modul | Physikalische Vertiefung: Physik von Festkörper-Nanosystemen |
| Modulnummer | 11 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 1, 2 | |
| Leistungspunkte (LP) | 14 – 18 | |
| Workload (h) insgesamt | 420 – 540 | |
| Dauer des Moduls | 2 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | WP | |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Festkörperstrukturen mit charakteristischen Abmessungen im Nanometerbereich bilden die Grundlage für die meisten Bauelemente im Bereich der modernen Elektronik, Spintronik und Optoelektronik. Moderne Materialsysteme wie beispielsweise Graphen, zweidimensionale Halbleiter, topologische Materialien oder Quantenpunktstrukturen sind darüber hinaus Gegenstand vieler aktueller Forschungen, da der räumliche Einschluss („confinement“) von Elektronen, Phononen, Photonen oder anderen Quasiteilchen auf einer Nanometerskala zu einer Vielzahl neuer Effekte führt, die in makroskopischen Festkörpern nicht auftreten.</p> <p>In dem Modul werden die Studierenden an die in der aktuellen Forschung verwendeten experimentellen Techniken und theoretischen Konzepte zur Untersuchung und Beschreibung solcher Festkörper-Nanosysteme herangeführt.</p> | |

| |
|--|
| Lehrinhalte |
| Experimentelle und theoretische Behandlung von ausgewählten Kapiteln der Festkörperphysik im Hinblick auf Strukturen mit charakteristischen Abmessungen im Nanometerbereich. |
| Lernergebnisse |
| Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik fester Körper mit charakteristischen Abmessungen im Nanometerbereich erworben. Sie sind mit experimentellen Techniken zu ihrer Untersuchung und theoretischen Modellen zu ihrer Beschreibung vertraut. Sie haben die qualitativ neuen Effekte, die durch räumlichen Einschluss auf einer Nanometerskala entstehen, und ihre Bedeutung für Anwendungen kennengelernt. Die Studierenden können sich in ein fortgeschrittenes Thema aus dem Gebiet der Physik von Festkörper-Nanosystemen einarbeiten, es für einen Vortrag adressatenspezifisch aufbereiten, mündlich präsentieren und in der anschließenden Diskussion vertreten. Sie sind in der Lage, sich an der wissenschaftlichen Diskussion über die Inhalte der Seminarvorträge angemessen zu beteiligen. |

| 3 | Aufbau | | | | | | |
|--|---------------|-----------|--|---------------|-----------------------|-----------------------|--|
| Komponenten des Moduls | | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) | |
| 1 | 1a | Vorlesung | Quantentheorie des Festkörpers | P | 45 h / 3 SWS | 45 h | |
| | 1b | Übung | Übungen zur Quantentheorie des Festkörpers | P | 15 h / 1 SWS | 45 h | |
| 2 | | Vorlesung | Vorlesung aus dem Gebiet der modernen experimentellen Festkörperphysik | P | 30 h / 2 SWS | 30 h | |
| 3 | | Seminar | Seminar zu aktuellen Problemen der experimentellen oder theoretischen Festkörperphysik | P | 30 h / 2 SWS | 30 h | |
| 4 | | Praktikum | Praktikum zur Festkörperspektroskopie | P | 45 h / 3 SWS | 90 h | |
| 5 | | | Mindestens eine weitere Vorlesung aus der modernen experimentellen oder theoretischen Festkörperphysik, ggf. mit Übungen oder zusätzliche Versuche im Forschungsbereich | P | je nach Veranstaltung | je nach Veranstaltung | |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Unter Beachtung des Themengebietes und den oben genannten strukturellen und inhaltlichen Vorgaben erlaubt das Modul eine freie Wahl aus dem Angebot des FB Physik. Die individuelle Gestaltung des Moduls ist mit den Modulverantwortlichen vor Belegung von Veranstaltungen abzusprechen. | | | | |

| 4 | Prüfungskonzeption | | | | |
|---|---------------------------|--|---|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Mündliche Modulabschlussprüfung über die Inhalte des Moduls. | 30 – 45 min | | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | Die Modulnote geht mit dem Gewicht 17% in die Gesamtnote ein. | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |

| Nr. | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
|-----|--|--|--------------------------------|--|
| 1 | Erfolgreiche Teilnahme an den „Übungen zur Quantentheorie des Festkörpers“. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen von den Studierenden präsentiert und diskutiert. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus. | Übungsblätter im wöchentlichen oder 14tägigen Rhythmus | 1b | |
| 2 | Präsentation eines eigenen Vortrags. | 30 – 45 min | 3 | |
| 3 | Erfolgreiche, testierte Durchführung und Auswertung aller geforderten Versuche. | Versuchsprotokolle | 4 | |
| 4 | Ggf. je nach Wahl der Veranstaltungen Bearbeitung von Übungsaufgaben oder durch testierte Versuchsprotokolle bestätigte erfolgreiche Durchführung der zusätzlichen Versuche zur Festkörperspektroskopie. | | 5 | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | In den Laborpraktika ist Anwesenheit erforderlich, da die Kompetenz, physikalische Experimente durchzuführen, nur durch die Beschäftigung mit den zur Verfügung gestellten Laborgeräten erworben werden kann. Bei Verhinderungen aus triftigem Grund werden Ersatztermine angeboten. Eine regelmäßige Teilnahme am Seminar wird ausdrücklich empfohlen, da die Fähigkeit, sich an der wissenschaftlichen Diskussion im Anschluss an die Vorträge angemessen zu beteiligen, ein wichtiges Lernziel darstellt. |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|-----------|------------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1a | 1,5 LP |
| | LV Nr. 1b | 0,5 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| | LV Nr. 3 | 1 LP |
| | LV Nr. 4 | 1,5 LP |
| | LV Nr. 5 | 0 – 5 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1 | 2 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1 | 1,5 LP |
| | Nr. 2 | 1 LP |
| | Nr. 3 | 3 LP |
| | Nr. 4 | 0 – 5 LP |
| Summe LP | | 14 – 18 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Semester |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. M. Donath, Prof. Dr. T. Kuhn |
| Anbietender Fachbereich | FB Physik |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|-------------------------|--|
| Verwendbarkeit | |

| | |
|---|---|
| in anderen Studiengängen | |
| Modultitel englisch | Physical Specialization: Physics of Solid State Nanosystems |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1a: Quantum theory of solids |
| | LV Nr. 1b: Exercises to Quantum Theory of Solids |
| | LV Nr. 2: Lecture in the field of modern experimental solid state physics |
| | LV Nr. 3: Seminar on current topics of experimental or theoretical solid-state physics |
| | LV Nr. 4: Laboratory Course: Solid-State Spectroscopy |
| | LV Nr. 5: At least one additional lecture in the field of modern experimental or theoretical solid state physics, possibly with exercises, or additional laboratory course in the field of solid-state spectroscopy |

| | |
|----------|------------------|
| 9 | Sonstiges |
| | |

7. Das Modul 12 „Fachübergreifende Studien: Betriebswirtschaftslehre“ erhält die folgende neue Fassung:

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | Physics (Master of Science) |
| Modul | Fachübergreifende Studien: Betriebswirtschaftslehre |
| Modulnummer | 12 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1, 2 |
| Leistungspunkte (LP) | 24 |
| Workload (h) insgesamt | 720 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | WP |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Die Studierenden vertiefen die im Bachelor erworbenen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in einem Schwerpunktbereich der Betriebswirtschaftslehre (Accounting, Finance oder Marketing) oder sie erwerben vertiefte Kenntnisse im Schwerpunktbereich Entrepreneurship. | |
| Lehrinhalte | |
| Die Studierenden müssen <u>genau</u> eine der nachfolgenden vier Spezialisierungen (Minor) belegen: | |
| 1. <u>Minor Accounting:</u> Es müssen Veranstaltungen wie angegeben aus Wahlpflichtbereich I und Wahlpflichtbereich II absolviert werden. Die Veranstaltungen bestehen i.d.R. aus einer Vorlesung und einer Übung. <u>Wahlpflichtbereich I:</u> (1 aus 2 Veranstaltungen à 6 LP aus dem Bachelor BWL) | |
| - Bilanzen I und Grundzüge der Unternehmensbesteuerung (SoSe) | |
| - Controlling (WiSe) | |

Wahlpflichtbereich II (3 aus 5 Veranstaltungen à 6 LP aus dem Master BWL):

- Strategic Management Accounting (WiSe)
- Financial Accounting (WiSe)
- Internationale Unternehmensbesteuerung (WiSe)
- Internationales Controlling (SoSe)
- From Data to Insights: Driving Corporate Performance (SoSe)

2. **Minor Finance:****Pflicht:** Corporate Finance (6 LP, SoSe) (aus dem Bachelor BWL)**Wahlpflicht (3 aus 4 Veranstaltungen à 6 LP aus dem Master BWL):**

- Introduction to Advanced Finance (WiSe)
- Behavioral Finance (WiSe)
- Derivatives I (WiSe)
- Financial Intermediation I (SoSe)

3. **Minor Marketing:****Pflicht:** Marketing Management (früher Grundlagen des Marketing) (6 LP, WiSe) (aus dem Bachelor BWL)**Wahlpflicht: (3 aus 4 Veranstaltungen à 6 LP aus dem Master BWL):**

- Advanced Market Research (WiSe)
- Consumer Behavior (WiSe)
- Media Marketing (WiSe)
- Innovation Management (WiSe)

4. **Minor Entrepreneurship:****Pflicht:**

- Entrepreneurship 1: Innovation Management (WiSe)
- Entrepreneurship 2: Go-To-Market and Business Development (WiSe)
- Entrepreneurship 3: Managing Growth: Organizational Design and Financial Management (SoSe)
- Entrepreneurship 4: Business Modeling (SoSe)

Lernergebnisse

Die Studierenden haben tiefere Einblicke in spezielle Bereiche der Betriebswirtschaftslehre gewonnen.

| 3 | | Aufbau | | | | |
|--|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | V/Ü | | BWL-Modul I | P | 60 h / 4 SWS | 120 h |
| 2 | V/Ü | | BWL-Modul II | P | 60 h / 4 SWS | 120 h |
| 3 | V/Ü | | BWL-Modul III | P | 60 h / 4 SWS | 120 h |
| 4 | V/Ü | | BWL-Modul IV | P | 60 h / 4 SWS | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Es ist genau ein Minor aus den vier zur Verfügung stehenden (Accounting, Finance, Marketing, Entrepreneurship) zu wählen. Innerhalb der Minor Finance bzw. Marketing gibt es eine Pflichtveranstaltung (6 LP). Weiterhin sind drei aus vier Wahlpflichtveranstaltungen (à 6 LP) zu wählen. Im Minor Accounting gibt es zwei Wahlpflichtbereiche, im Wahlpflichtbereich I ist genau eine Veranstaltung (à 6 LP) zu wählen, im Wahlpflichtbereich II sind drei aus fünf Wahlpflichtveranstaltungen (à 6 LP) zu wählen. Im Minor Entrepreneurship sind alle 4 Veranstaltungen verpflichtend. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|-------------|--|---|--------------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | | Nach Vorgabe der gewählten Spezialisierung. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind den jeweils geltenden Prüfungsordnungen des Bachelorstudienganges und des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen. | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | Die Modulnote geht mit dem Gewicht 16% in die Gesamtnote ein. | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1 | | Nach Vorgabe der gewählten Spezialisierung. Die zu erbringenden Studienleistungen sind den jeweils geltenden Prüfungsordnungen des Bachelorstudienganges und des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen. | | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Belegte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse aufgrund von einschlägigen Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 LP (z.B. aus den fachübergreifenden Studien im BSc Physik). Der Minor Entrepreneurship kann auch ohne nachgewiesene Vorkenntnisse studiert werden. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | - |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|------------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 2 LP |
| | LV Nr. 2 | 2 LP |
| | LV Nr. 3 | 2 LP |
| | LV Nr. 4 | 2 LP |
| Prüfungs-/Studienleistung/en | Nr. 1 | 4 LP |
| | Nr. 2 | 4 LP |
| | Nr. 3 | 4 LP |
| | Nr. 4 | 4 LP |
| Summe LP | | 24 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| Turnus/Taktung | Jedes Semester |
| Modulbeauftragte/r | Je nach den gewählten Veranstaltungen |
| Anbietender Fachbereich | Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Je nach Veranstaltung: Bachelor BWL oder Master BWL | |
| Modultitel englisch | Interdisciplinary Studies: Business Administration | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Specialization course in Business Administration I | |
| | LV Nr. 2: Specialization course in Business Administration II | |
| | LV Nr. 3: Specialization course in Business Administration III | |
| | LV Nr. 4: Specialization course in Business Administration IV | |

| | | |
|----------|---|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | Das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sowie die An- und Abmeldung erfolgen nach den Regularien der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. | |

8. Das Modul 14 „Fachübergreifende Studien: Geophysik“ erhält die folgende neue Fassung:

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | Physics (Master of Science) |
| Modul | Fachübergreifende Studien: Geophysik |
| Modulnummer | 14 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 1, 2 | |
| Leistungspunkte (LP) | 12 – 15 | |
| Workload (h) insgesamt | 360 – 450 | |
| Dauer des Moduls | 2 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | WP | |

| | | |
|--|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| Das Modul ermöglicht es Studierenden, spezialisiertes Wissen aus verschiedenen Teilgebieten der Geophysik zu erwerben. Je nach Interesse können Veranstaltungen aus dem Bereich der theoretischen Geophysik (Veranstaltungsblöcke 1-3), der Seismologie (Veranstaltungsblock 4) oder der angewandten Geophysik (Veranstaltungsblöcke 5-7) kombiniert werden. | | |
| Lehrinhalte | | |
| <i>Geophysikalische Kontinuums- und Fluidodynamik:</i> Grundlegende Konzepte zur Beschreibung geophysikalischer Kontinua; mechanische und thermodynamische Erhaltungssätze zur Beschreibung kontinuumsmechanischer Prozesse in der Geophysik; Materialgesetze und | | |

| |
|--|
| <p>Rheologie; grundlegende Gleichungen zur Beschreibung der Dynamik von Atmosphäre, Ozean, Kryosphäre und Erdmantel.</p> <p><i>Fortgeschrittene Geophysikalische Fluiddynamik:</i> Wiederholung der allgemeinen kontinuumsmechanischen und fluiddynamischen Grundgleichungen; in der Geophysik gebräuchliche Vereinfachungen dieser Gleichungen; Strömungen in rotierenden Systemen; wichtige Grenzschichtphänomene in der Geophysik; Strömungen in stabil geschichteten Fluiden; Schwerewellen, Instabilität und Turbulenz in geophysikalischen Systemen; Konvektion; Dynamik des Erdmantels.</p> <p><i>Numerische Simulation geophysikalischer Prozesse:</i> Gebräuchliche numerische Verfahren zur Simulation geophysikalischer Systeme; Finite Differenzen, Finite Volumen, Finite Elemente und Spektralverfahren; fortgeschrittene Verfahren zur Lösung linearer und nichtlinearer Gleichungssysteme.</p> <p><i>Fortgeschrittene Seismologie:</i> Weiterführende seismologische Konzepte zur Untersuchung der Erde, z.B. Greens Funktionen, Noiseuntersuchungen, Monitoring, Herdinversionen, Arrayseismologie, Mislokationsvektoren, Arraykonzipierung und weiterführende Signalverarbeitung und Wellenausbreitungsmodellierung.</p> <p><i>Angewandte Geophysik 2:</i> Theoretische Grundlagen der Potenzialverfahren; theoretische Grundlagen der elektromagnetischen Induktionsverfahren; Debye-Potenziale, Quellen, Green'sche Funktionen, Modellantworten geschichteter Halbräume; spezielle Anwendungen in der Explorationsgeophysik.</p> <p><i>Modellierung und Inversion:</i> Verfahren zur Lösung linearer und nicht-linearer Inversionsprobleme: deterministische und probabilistische Lösungsansätze, Abstandsverfahren, Anwendung von Vektorräumen, Regularisierung schlecht gestellter Probleme, robuste Regression, Gradientenverfahren.</p> <p><i>Magnetotellurik:</i> Theorie und Praxis der Verfahren der elektromagnetischen Tiefensondierung und insbesondere der Magnetotellurik, Zeitreihenprozessierung, Analyse von Übertragungsfunktionen, Inversion, Anwendungsgebiete in der Lithosphärenforschung und der Explorationsgeophysik.</p> |
| Lernergebnisse |
| Erwerb spezieller Kenntnisse aus den am Institut für Geophysik vertretenen Forschungsfeldern (Theoretische Geophysik, Seismologie und Angewandte Geophysik). |

| 3 | | Aufbau | | | | | |
|------------------------|--------------|-----------|--|---------------|---------------------|-------------------|--|
| Komponenten des Moduls | | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) | |
| 1 | 1a | Vorlesung | Geophysikalische Kontinuums- und Fluiddynamik | WP | 30 h / 2 SWS | 30 h | |
| | 1b | Übung | Übungen zur Vorlesung „Geophysikalische Kontinuums- und Fluiddynamik“ | WP | 30 h / 2 SWS | 45 h | |
| 2 | 2a | Vorlesung | Fortgeschrittene Geophysikalische Fluiddynamik | WP | 30 h / 2 SWS | 30 h | |
| | 2b | Übung | Übungen zur Vorlesung „Fortgeschrittene Geophysikalische Fluiddynamik“ | WP | 15 h / 1 SWS | 45 h | |
| 3 | 3a | Vorlesung | Numerische Simulation geophysikalischer Prozesse | WP | 30 h / 2 SWS | 30 h | |

| | | | | | | | |
|--|----|-----------|--|---|----|--------------|------|
| | 3b | Übung | | Übungen zur Vorlesung „Numerische Simulation geophysikalischer Prozesse“ | WP | 30 h / 2 SWS | 90 h |
| | 4a | Vorlesung | | Fortgeschrittene Seismologie | WP | 30 h / 2 SWS | 30 h |
| 4 | 4b | Übung | | Übungen zur Vorlesung „Fortgeschrittene Seismologie“ | WP | 30 h / 2 SWS | 90 h |
| | 5a | Vorlesung | | Angewandte Geophysik 2 | WP | 30 h / 2 SWS | 30 h |
| 5 | 5b | Übung | | Übungen zur Vorlesung „Angewandte Geophysik 2“ | WP | 15 h / 1 SWS | 45 h |
| | 6a | Vorlesung | | Modellierung und Inversion | WP | 30 h / 2 SWS | 30 h |
| 6 | 6b | Übung | | Übungen zur Vorlesung „Modellierung und Inversion“ | WP | 15 h / 1 SWS | 45 h |
| | 7a | Vorlesung | | Magnetotellurik | WP | 30 h / 2 SWS | 30 h |
| 7 | 7b | Übung | | Übungen zur Vorlesung „Magnetotellurik“ | WP | 15 h / 1 SWS | 45 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | | Die Studierenden wählen drei der aufgeführten Veranstaltungsblöcke 1 – 7 aus. Es wird empfohlen, bei Wahl des Veranstaltungsblocks 2 oder 3 auch den Veranstaltungsblock 1 „Geophysikalische Kontinuums- und Fluidodynamik“ zu wählen. Es werden maximal 15 Leistungspunkte für das Modul vergeben. | | | |

| | | | | | |
|---|-------------|---|---|--------------------------------|-------------------------|
| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Mündliche Prüfung zu den gewählten Inhalten des Moduls. Die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung setzt das vorherige Bestehen aller zu erbringenden Studienleistungen voraus. | 40 – 45 min | | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | Die Modulnote geht mit dem Gewicht 16% in die Gesamtnote ein. | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1 | | Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung „Geophysikalische Kontinuums- und Fluidodynamik“. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen von den Studierenden präsentiert und diskutiert. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus. | Wöchentliche Übungsblätter | 1b | |
| 2 | | Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung „Fortgeschrittene Geophysikalische Fluidodynamik“. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen von den Studierenden präsentiert und diskutiert. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus. | Wöchentliche Übungsblätter | 2b | |

| | | | | |
|---|--|--|----|--|
| 3 | Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung „Numerische Simulation geophysikalischer Prozesse“. Die Studierenden erstellen im Selbststudium in vorgegebenen wöchentlichen Schritten ein komplexes Programm zur numerischen Simulation eines geophysikalischen Strömungsphänomens. Die Fortschritte werden wöchentlich überprüft und in kleinen Übungsgruppen besprochen. Zusätzlich zu diesem praktischen Teil müssen wöchentlich kleine theoretische Aufgabenstellungen zu Themenbereichen gelöst werden, die aufgrund ihrer Natur im praktischen Teil nicht eingeübt werden können. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die eigenständige und vollständige Implementierung des Simulationsprogramms sowie die richtige Lösung von insgesamt 50% der theoretischen Aufgaben voraus. | Wöchentliche Übungsblätter, die praktische und theoretische Aufgabenstellungen enthalten | 3b | |
| 4 | Erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen zur Vorlesung „Fortgeschrittene Seismologie“. In den praktischen Übungen werden die Inhalte der Vorlesung vertieft. Erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die Bearbeitung der Übungsaufgaben und einen Bericht am Ende voraus. | Wöchentliche Übungsaufgaben und ein Bericht von ca. 10 Seiten | 4b | |
| 5 | Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung „Angewandte Geophysik 2“. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen von den Studierenden präsentiert und diskutiert. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus. | Wöchentliche Übungsblätter | 5b | |
| 6 | Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung „Modellierung und Inversion“. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen von den Studierenden präsentiert und diskutiert. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus. | Wöchentliche Übungsblätter | 6b | |
| 7 | Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung „Magnetotellurik“. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen von den Studierenden präsentiert und diskutiert. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus. | Wöchentliche Übungsblätter | 7b | |

| | | |
|--|---|--|
| 5 | Voraussetzungen | |
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Keine. Insbesondere kann das Modul auch ohne Vorkenntnisse in Geophysik gewählt werden. | |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | - | |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|-----------|------------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1a | 1 LP |
| | LV Nr. 1b | 1 LP |
| | LV Nr. 2a | 1 LP |
| | LV Nr. 2b | 0,5 LP |
| | LV Nr. 3a | 1 LP |
| | LV Nr. 3b | 1 LP |
| | LV Nr. 4a | 1 LP |
| | LV Nr. 4b | 1 LP |
| | LV Nr. 5a | 1 LP |
| | LV Nr. 5b | 0,5 LP |
| | LV Nr. 6a | 1 LP |
| | LV Nr. 6b | 0,5 LP |
| | LV Nr. 7a | 1 LP |
| | LV Nr. 7b | 0,5 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1 | 3 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1 | 1,5 LP |
| | Nr. 2 | 1,5 LP |
| | Nr. 3 | 3 LP |
| | Nr. 4 | 3 LP |
| | Nr. 5 | 1,5 LP |
| | Nr. 6 | 1,5 LP |
| | Nr. 7 | 1,5 LP |
| Summe LP | | 12 – 15 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes WS |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. U. Hansen, Prof. Dr. C. Thomas |
| Anbietender Fachbereich | FB Physik |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Keine |
| Modultitel englisch | Interdisciplinary studies: Geophysics |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1a: Geophysical Continuum and Fluid Dynamics |
| | LV Nr. 1b: Geophysical Continuum and Fluid Dynamics (Practical) |
| | LV Nr. 2a: Advanced Geophysical Fluid Dynamics |
| | LV Nr. 2b: Advanced Geophysical Fluid Dynamics (Practical) |
| | LV Nr. 3a: Numerical Simulation of Geophysical Processes |
| | LV Nr. 3b: Numerical Simulation of Geophysical Processes (Practical) |
| | LV Nr. 4a: Advanced Seismology |
| | LV Nr. 4b: Advanced Seismology (Practical) |
| | LV Nr. 5a: Applied Geophysics II |
| | LV Nr. 5b: Applied Geophysics II (Practical) |
| | LV Nr. 6a: Modelling and Inversion |
| LV Nr. 6b: Modelling and Inversion (Practical) | |
| LV Nr. 7a: Magnetotellurics | |

| | |
|----------|---|
| 9 | Sonstiges |
| | Das Modul kann ohne Vorkenntnisse in Geophysik absolviert werden. |

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt hinsichtlich der Änderungen in den Paragraphen 7, 8, 11, 13 und 16 und in dem Modul 11 für alle Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung vom 29. Mai 2020 immatrikuliert sind. Die Änderungen der Module 12 und 14 findet für alle Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung vom 29. Mai 2020 immatrikuliert sind ab dem Wintersemester 2022/23 Anwendung, soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht vor Beginn des Wintersemesters 2022/23 begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums
für das Lehramt an Grundschulen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05. Juni 2018**

vom 09.02.2022

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 777 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 23. Juni 2017 (AB Uni 2017/14, S. 1069 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Juni 2018 (AB Uni 2018/13, S. 788 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 29. Juni 2019 (AB Uni 2019/22, S. 1442 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Es wird neu der „§ 2a Zuständigkeit“ eingefügt:

**„§ 2a
Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen und die Widersprüche im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften wird gem. § 4 Abs. 3 Rahmenordnung durch die/den Studiendekan/in wahrgenommen.“

2. Der Anhang: Studienverlaufsplan erhält die folgende neue Fassung:

| SE | LP | Modulstruktur Bachelor LB Natur- und Gesellschaftswissenschaften | | | | | | | |
|----|------|--|--|---|---|---|---|--|---|
| 1 | 6-7 | 14 | Modul 1 (11 LP) Einführung in den natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterricht | | | | | | |
| | | | Modul 1.1 | Modul 1.2 | Modul 1.3 | | | | |
| | | | S: Das Fach Sachunterricht in der Grundschule (1 LP) | S: Einführung Technik (2 LP) Ü: Vertiefung Technik* (1 LP) | V: Einführung Geographie (2 LP) Ex: Räume aus geogr. Perspektive erkunden (1 LP) | | | | |
| 2 | 7-8 | 14 | | | | Modul 2 (11 LP) Gesellschaftswissenschaftlicher Lernbereich und didaktische Grundlagen des Sachunterrichts | | | |
| | | | | Ü: Vertiefung Technik* (1 LP) S: Lernfeld Technik (2 LP) | S: Ausgewählte Themen zur räumlichen Perspektive und deren Umsetzung im SU (2 LP) | Modul 2.1 | Modul 2.2 | Modul 2.3 | |
| | | | | | V: Einführung Geschichtswissenschaft (3 LP) | | | | |
| 3 | 8 | 14 | | | | S: Lernfeld Historisches Lernen im SU (2 LP) | V: Einführung in die sozialwissenschaftliche Fachdidaktik (3 LP) Ü: Vertiefung Sozialwissenschaften (2 LP) | S: Didaktische Grundlagen des Sachunterrichts (1 LP) | |
| 4 | 6 | 14 | Modul 3 (15 LP) Naturwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts | | | | | | Modul 4 (5 LP) Lernen und Lehren im Sachunterricht |
| | | | Modul 3.1 | Modul 3.2 | Modul 3.3 | | | | |
| | | | V: Einführung Physik (2 LP) Ü: Vertiefung Physik (1 LP) | | | | | S + Ü: Wie Kinder lernen (3 LP) | |
| 5 | 8-12 | 14 | S: Lernfeld Physik (2 LP)* | V: Einführung Chemie (3 LP) Ü: Vertiefung Chemie (2 LP) | V: Einführung Biologie (3 LP) S: Lernfeld Biologie (2 LP)* | | | | |
| 6 | 0-4 | | S: Lernfeld Physik (2 LP)* | | S: Lernfeld Biologie (2 LP)* | | | | |
| ∑ | 42 | | SE = Semester; LP = Leistungspunkte; (P)S = (Praxis-)Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; Ex = Exkursion * Die Veranstaltungen, die mit einem Sternchen gekennzeichnet und namensgleich sind, werden entweder in dem einen oder in dem anderen Semester belegt. Die Veranstaltung „Ü: Vertiefung Technik“ wird im 1. und alternativ im 2. Semester angeboten; die Veranstaltungen „Lernfeld Biologie“ und „Lernfeld Physik“ werden im 5. und alternativ im 6. Semester angeboten. | | | | | | |

3. Das Teilmodul 1.2 „Die technischen Perspektive im Sachunterricht“ erhält die folgende neue Fassung:

| | |
|------------------------|---|
| Unterrichtsfach | Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften |
| Studiengang | Bachelor für das Lehramt an Grundschulen |
| Modul | Einführung in den natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterricht |
| Teilmodul | Die technische Perspektive im Sachunterricht |
| Teilmodulnummer | 1.2 |

| | |
|---|----------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1. + 2. Fachsemester |
| Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) Teilmodul | 5 LP / 150 h |
| Dauer des Teilmoduls | 2 Semester |
| Status des Teilmoduls | Pflichtmodul |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Teilmoduls | |
| <p>Ziel des Teilmoduls ist die Förderung von technischen Denk- und Arbeitsweisen sowie die Verdeutlichung der Bedeutung von Technik in ihrer Entwicklungsgeschichte und im Alltagsumfeld der Kinder. Die Studierenden lernen eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis bei der Lösung technischer Probleme kennen und können fachliches und fachdidaktisches Wissen vernetzen. Sie erarbeiten sachunterrichtsrelevante technische Themen in fachlichem und didaktischem Hinblick auf geeignete Lernaufgaben.</p> | |
| Lehrinhalte des Teilmoduls | |
| <p>LV Nr.1: Auf die Belange des Sachunterrichts ausgerichtete fachliche Grundlagen der stoff-, energie- und informationswandelnden Systeme sowie technische Denk- und Arbeitsweisen LV Nr. 2: Kennenlernen und Realisieren von Entwicklungs-, Herstellungs- und Nutzungsprozessen zu primarstufenrelevanten, einfachen technischen Produkten LV Nr. 3: Erarbeitung sachunterrichtsrelevanter technischer Themen sowohl fachlich als auch didaktisch in Hinblick auf geeignete Schüleraufgaben bzw. -experimente</p> | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Teilmoduls | |
| <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • stoff-, energie- und informationswandelnde Systeme sowie technische Denk- und Arbeitsweisen beschreiben und auf sachunterrichtsrelevante Themenstellungen anwenden • ihre erworbenen technikbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf alltagstechnische Sachverhalte übertragen • Entwicklungs-, Herstellungs- und Nutzungsprozesse an einfachen technischen Produkten realisieren • unterrichtsrelevante Themen fachlich adäquat darstellen, geeignete Experimente/Aufgaben dazu angeben und unter Berücksichtigung von Lernschwierigkeiten sowie Schülervorstellungen sequentiell für technikbezogenen Sachunterricht aufbereiten. | |

| 3 | | Struktureller Aufbau | | | | |
|--|-----|----------------------|-------------|----|---------------------|---------------|
| Komponenten des Teilmoduls | | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Sta- tus | LP | Workload | |
| | | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | S | Einführung Technik | P | 2 | 30 h / 2 SWS | 30 h |
| 2 | Ü | Vertiefung Technik | P | 1 | 30 h / 2 SWS | - |
| 3 | S | Lernfeld Technik | P | 2 | 30 h / 2 SWS | 30 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Teilmoduls | | keine | | | | |

| 4 | | Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil) | | | | |
|---|--|---|--|---|---------------------------------|--|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | | |
| MAP/MP/ MTP | Art | | | Dauer/ Um- fang | Anbindung an LV Nr. | Gewich- tung Mo- dulnote (Teilmodul- note) |
| MTP | Klausur <i>Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen. Demnach müssen nicht, können aber Wiederholungsprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen abgenommen werden.</i> | | | 90 min Klausur (ggf. 30 min mdl. Prüfung) | LV Nr. 1, LV Nr. 2 und LV Nr. 3 | 100% |
| Studienleistung(en) | | | | | | |
| Art | | | | Dauer/ Um- fang | Anbindung an LV Nr. | |
| Vorgegebene Werkstücke/Modelle sind in angemessener Qualität zu planen, herzustellen und zu präsentieren. | | | | 30 h der Präsenzzeit | LV Nr. 2 | |
| Gewichtung der Teilmodulnote für die Modulnote | | 40% | | | | |
| Gewichtung der Teilmodulnote für die Fachnote | | 10% | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Fachnote | | 25% | | | | |

| 5 | | Voraussetzungen | |
|--|--|---|--|
| Teilmodulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | | keine | |
| Vergabe von Leistungspunkten | | Die Leistungspunkte für das Teilmodul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | | In den Lehrveranstaltungen Nr. 2 und Nr. 3 besteht Anwesenheitspflicht, da die praktischen Übungen (LV Nr. 2) und durchgeführten Experimente (LV Nr. 3) nicht im Rahmen eines Selbststudiums erarbeitet werden können. Die Studierenden dürfen bei maximal zwei Sitzungen der im Semester durchgeführten Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. | |

| | | |
|--------------------------------------|--|--|
| 6 | Angebot des Teilmoduls | |
| Turnus / Taktung | LV Nr. 1: jedes Wintersemester LV Nr. 2: jedes Semester LV Nr. 3: jedes Sommersemester | |
| Anbietende Lehrerein- heit(en) | Institut für Didaktik des Sachunterrichts | |

| | | |
|---|--|--|
| 7 | Mobilität / Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine | |
| Modultitel englisch | Introduction to General Studies | |
| Teilmodultitel englisch | The Technological Perspective of General Studies | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten | Introduction to Technology | |
| | Technology – Advanced Studies | |
| | Learning Field Technology | |

| | | |
|-------------------|---------------------|------------------------|
| 8 | LZV-Vorgaben | |
| Fachdidaktik (LP) | LV Nr. 3: 1 LP | Teilmodul gesamt: 1 LP |
| Inklusion (LP) | 0 LP | Teilmodul gesamt: 0 LP |

| | | |
|----------|-------------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | keine sonstigen Angaben | |

4. Das Teilmodul 2.1 „Die historische Perspektive im Sachunterricht“ erhält die folgende neue Fassung:

| | |
|------------------------|--|
| Unterrichtsfach | Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften |
| Studiengang | Bachelor für das Lehramt an Grundschulen |
| Modul | Gesellschaftswissenschaftlicher Lernbereich und didaktische Grundlagen des Sachunterrichts |
| Teilmodul | Die historische Perspektive im Sachunterricht |
| Teilmodulnummer | 2.1 |

| | |
|---|----------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 2. + 3. Fachsemester |
| Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) Teilmodul | 5 LP / 150 h |
| Dauer des Teilmoduls | 2 Semester |
| Status des Teilmoduls | Pflichtmodul |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Teilmoduls | |
| <p>Das Teilmodul thematisiert den Perspektivbereich Zeit und Kultur des Sachunterrichts. Die hierfür notwendigen fachlichen und theoretischen Grundlagen werden in der Veranstaltung „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ (LV Nr. 1) gelegt und dort an ausgewählten sachunterrichtsrelevanten Themenfeldern aus fachwissenschaftlicher Perspektive exemplarisch vertieft. In der Veranstaltung „Einführung in das Historische Lernen im Sachunterricht“ (LV Nr. 2) wird hierauf aufbauend das konkrete Geschichtslernen im Sachunterricht – auch in perspektiv- bzw. fächerverbindender Hinsicht – theoretisch, empirisch und pragmatisch erörtert.</p> | |
| Lehrinhalte des Teilmoduls | |
| <p>Die geschichtswissenschaftlichen Anteile des Moduls widmen sich dem Gegenstandsbereich, dem Erkenntnisinteresse und zentralen Erkenntnismethoden des Faches anhand ausgewählter Themenfelder, die im Sinne der Vernetzung der Perspektivbereiche des Sachunterrichts relevant sind – wie u. a. Kindheit, Familie, Arbeit, Schule und ausgewählte historische Epochen (Antike, Mittelalter, Neuzeit) – und eine exemplarische Beschäftigung mit historischen Kategorien (u. a. Zeit, Raum, Geschlecht, Sektoren) und Theorien ermöglichen. Darüber hinaus werden Formen des öffentlichen Umgangs mit Geschichte systematisiert und reflektiert. Ausgehend von dem fachwissenschaftlichen Erkenntnisinteresse und der lebensweltlichen Bedeutung von Geschichte werden dann in LV Nr. 2 die notwendigen geschichtsdidaktischen Grundlagen bezüglich schulischer und außerschulischer Vermittlung von Geschichte im Grundschulalter gelegt. Dies schließt die Vermittlung und Reflexion bereichsspezifischer Lernvoraussetzungen und Lernziele ebenso ein wie die Beschäftigung mit Medien, Methoden und lernortspezifischen Zugängen (Museen, Archive) historischen Lernens sowie der Analyse und (Weiter-)Entwicklung sachunterrichtlicher Unterrichtsmaterialien.</p> | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Teilmoduls | |

| |
|--|
| Die Studierenden können |
| <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereich, Erkenntnisinteresse und ausgewählte historische Methoden der Rekonstruktion von Vergangenheit und der Deutung von / zu Geschichte als Grundlage historischen Denkens erläutern • Grundkategorien historischen Denkens (Raum, Zeit) und historischen Lernens (Geschichtsbewusstsein, Geschichtskultur) erläutern • Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Umsetzung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Basiskonzepte im Perspektivfeld Zeit und Kultur des Sachunterrichts aufzeigen, reflektieren und entwickeln • Phänomene außerschulischer Geschichtskultur als Voraussetzung und Gegenstand historischen Lernens im Sachunterricht beurteilen • sachunterrichtsgemäße Materialien des historischen Lernens evaluieren und entwickeln. |

| 3 Struktureller Aufbau | | | | | | |
|--|-----|--|--------|----|-----------------|---------------|
| Komponenten des Teilmoduls | | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Workload | |
| | | | | | Präsenzzeit/SWS | Selbststudium |
| 1 | V | Einführung Geschichtswissenschaft | P | 3 | 30 h / 2 SWS | 60 h |
| 2 | S | Lernfeld Historisches Lernen im Sachunterricht | P | 2 | 30 h / 2 SWS | 30 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Teilmoduls | | keine | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil) | | | | | |
|---|---|---------------------|-----------------------|---------------------------|--|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| MAP/MP/MTP | Art | Dauer/ Umfang | Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Teilmodul-note | |
| MTP | Mündliche Tandemprüfung (zwei Studierende) <i>Die Leistung jedes Studierenden wird separat bewertet.</i> | 45 min | LV Nr. 1 und LV Nr. 2 | 100% | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Art | Dauer/ Umfang | Anbindung an LV Nr. | | | |
| Referat/Präsentation | 20 min | LV Nr. 2 | | | |
| Reflexion und Entwicklung von Unterrichtsmaterialien | 6-8 Seiten | LV Nr. 2 | | | |
| Gewichtung der Teilmodulnote für die Modulnote | 40% | | | | |
| Gewichtung der Teilmodulnote für die Fachnote | 10% | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Fachnote | 25% | | | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|-------|
| Teilmodulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |

| | |
|------------------------------|---|
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Teilmodul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | keine |

| | | |
|--------------------------------------|--|--|
| 6 | Angebot des Teilmoduls | |
| Turnus / Taktung | LV Nr. 1: jedes Sommersemester LV Nr. 2: jedes Wintersemester | |
| Anbietende Lehrerein- heit(en) | Institut für Didaktik der Geschichte | |

| | | |
|---|--|--|
| 7 | Mobilität / Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine | |
| Modultitel englisch | Field of Social Science Education and Didactic Principles of General Studies | |
| Teilmodultitel englisch | The Historical Perspective of General Studies | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten | Introduction to History | |
| | Learning Field History | |

| | | |
|-------------------|---------------------|------------------------|
| 8 | LZV-Vorgaben | |
| Fachdidaktik (LP) | LV Nr. 2: 1 LP | Teilmodul gesamt: 1 LP |
| Inklusion (LP) | 0 LP | Teilmodul gesamt: 0 LP |

| | | |
|----------|-------------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | keine sonstigen Angaben | |

5. Das Teilmodul 2.2 „Die sozialwissenschaftliche Perspektive im Sachunterricht“ erhält die folgende neue Fassung:

| | |
|------------------------|--|
| Unterrichtsfach | Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften |
| Studiengang | Bachelor für das Lehramt an Grundschulen |
| Modul | Gesellschaftswissenschaftlicher Lernbereich und didaktische Grundlagen des Sachunterrichts |
| Teilmodul | Die sozialwissenschaftliche Perspektive im Sachunterricht |
| Teilmodulnummer | 2.2 |

| | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 3. Fachsemester | |
| Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) Teilmodul | 5 LP / 150 h | |
| Dauer des Teilmoduls | 2 Semester | |
| Status des Teilmoduls | Pflichtmodul | |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Teilmoduls / Einbindung in das Curriculum | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines strukturierten Fachwissens zur sozialwissenschaftlichen Perspektive im Lernbereich Sachunterricht • Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen der Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und der Soziologie • Exemplarisches Erarbeiten von Themen des Sachunterrichts der sozialwissenschaftlichen Perspektive zur Vermittlung der Kompetenz, Themenfelder des Sachunterrichts unter Nutzung fachlichen und fachdidaktischen Wissens zu erschließen • Verpflichtende Studienanteile zum Thema Lernen mit Hilfe von Medien und Lernen über Medien • Kenntnis über grundlegende Aspekte des Umgangs mit Heterogenität in der sozialwissenschaftlichen Perspektive des Sachunterrichts | |
| Lehrinhalte des Teilmoduls | |
| <p>In diesem Teilmodul wird die sozialwissenschaftliche Perspektive des Sachunterrichts thematisiert. In einer einführenden Veranstaltung „Einführung in die sozialwissenschaftliche Fachdidaktik“ werden auf die Belange des Sachunterrichts ausgerichtete Grundlagen der Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Soziologie sowie ihre Erkenntnismethoden und ihre spezifischen Arbeitsweisen behandelt.</p> <p>In enger Verzahnung mit der Einführung wird die Übung „Vertiefung“ Sozialwissenschaften“ angeboten. Hier werden ausgewählte Themenbereiche der sozialwissenschaftlichen Perspektive (z.B. die politische Ordnung, politische Entscheidungen, das Gemeinwohl, Kinder als aktive Konsumenten, Arbeit, Sozialisation, Medien) im Kontext aktueller Themen der Sachunterrichtsdidaktik exemplarisch vertieft, sowohl hinsichtlich fachlicher Grundlagen als auch in besonderem Maße hinsichtlich didaktisch-methodisch reflektierter Umsetzungsmöglichkeiten. Dabei lernen die Studierenden Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen der sozialwissenschaftlichen Perspektive kennen – an ausgewählten gesellschaftlichen Gruppen partizipieren, argumentieren sowie zwischen Einzelnen oder zwischen Gruppen mit un-</p> | |

| |
|--|
| <p>terschiedlichen Interessen und Bedürfnissen verhandeln, politisch urteilen, ökonomische Entscheidungen begründen, kulturelle Deutungen und Werte respektieren und tolerieren, gesellschaftsbezogene Handlungen planen und umsetzen.</p> |
| <p>Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Teilmoduls</p> |
| <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben grundlegende Kenntnisse über fachwissenschaftliche Theorien, Modelle und Konzepte der Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Soziologie. - können fachliche grundschulrelevante Basiskonzepte der sozialwissenschaftlichen Perspektive, das Erkenntnisinteresse der Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Soziologie sowie ausgewählte sozialwissenschaftliche Methoden erläutern. - können auf der Basis fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Überlegungen zu ausgewählten sozialwissenschaftlichen Themen des Sachunterrichts konkrete unterrichtspraktische Umsetzungsmöglichkeiten entwickeln und diese kritisch beurteilen. - kennen Möglichkeiten, Lern- und Entwicklungsprozesse in heterogenen Lerngruppen im sozialwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts förderlich zu gestalten. - verfügen über Grundlagenwissen zu den Themen „Lernen mit Hilfe von Medien“ und „Lernen über Medien“. |

| 3 | Struktureller Aufbau | | | | | |
|--|-----------------------------|--|-------------|----|---------------------|---------------|
| Komponenten des Teilmoduls | | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Sta- tus | LP | Workload | |
| | | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | V | Einführung in die sozialwissenschaftliche Fachdidaktik | P | 3 | 30 h/2 SWS | 60 h |
| 2 | Ü | Vertiefung Sozialwissenschaften | P | 2 | 30 h /2 SWS | 30 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Teilmoduls | | Keine | | | | |

| 4 | Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil) | | | | | |
|---|--|-----|--|---|------------------------|-------------------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | | |
| MAP/MP/ MTP | Art | | | Dauer/ Um- fang | Anbindung an LV Nr. | Gewich- tung Teil- modul-note |
| MTP | Klausur <i>Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen. Demnach müssen nicht, können aber Wiederholungsprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen abgenommen werden.</i> | | | 90 min(ggf. 20 min. mündliche Prüfung) | 1. + 2. | 100% |
| Studienleistung(en) | | | | | | |
| Art | | | | Dauer/ Um- fang | Anbindung an LV Nr. | |
| keine | | | | | | |
| Gewichtung der Teilmodul- note für die Modulnote | | 40% | | | | |
| Gewichtung der Teilmodul- note für die Fachnote | | 10% | | | | |

| | |
|---|-----|
| Gewichtung der Modulnote für die Fachnote | 25% |
|---|-----|

| | | |
|--|--|--|
| 5 | Voraussetzungen | |
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine | |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | keine | |

| | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|--|
| 6 | Angebot des Moduls | |
| Turnus / Taktung | LV Nr. 1+ Nr. 2: Jedes Wintersemester | |
| Anbietende Lehreinheit(en) | Lehreinheit Sozialwissenschaften | |

| | | |
|--|--|--|
| 7 | Mobilität / Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine | |
| Modultitel englisch | Field of Social Science Education and Didactic Principles of General Studies | |
| Teilmodultitel englisch | The Social and Cultural Science Perspective of General Studies | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten | LV Nr. 1: Introduction to Social and Cultural Science | |
| | LV Nr. 2: Social and Cultural Science – Advanced Studies | |

| | | |
|-------------------|---------------------|------------------------|
| 8 | LZV-Vorgaben | |
| Fachdidaktik (LP) | LV Nr. 2: 1 LP | Teilmodul gesamt: 1 LP |
| Inklusion (LP) | 0 LP | Teilmodul gesamt: 0 LP |

| | | |
|----------|-------------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | keine sonstigen Angaben | |

6. Das Teilmodul 3.1 „Physikalische Themenbereiche der naturwissenschaftlichen Perspektive im Sachunterricht“ erhält die folgende neue Fassung:

| | |
|------------------------|--|
| Unterrichtsfach | Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften |
| Studiengang | Bachelor für das Lehramt an Grundschulen |
| Modul | Naturwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts |
| Teilmodul | Physikalische Themenbereiche der naturwissenschaftlichen Perspektive im Sachunterricht |
| Modulnummer | 3.1 |

| | |
|---|----------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 4. + 5. Fachsemester |
| Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) Teilmodul | 5 LP / 150 h |
| Dauer des Teilmoduls | 2 Semester |
| Status des Teilmoduls | Pflichtmodul |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Teilmoduls / Einbindung in das Curriculum | |
| Ziel des Teilmoduls ist die Vermittlung von grundlegenden Fachkenntnissen, Arbeitsweisen und Modellvorstellungen der Physik sowie die Erarbeitung von didaktischen und methodischen Umsetzungsmöglichkeiten in Form von Versuchen, Experimenten und Unterrichtsmaterialien. | |
| Lehrinhalte des Teilmoduls | |
| <p>LV Nr.1: Vermittlung von grundlegenden Fachkenntnissen aus den Bereichen Akustik, Optik, Thermodynamik, Elektrizität und Magnetismus für ein erweitertes Verständnis der Themengebiete des Sachunterrichts mit physikalischem Bezug (Wärme, Licht, Feuer, Wasser, Luft, Schall bzw. Magnetismus und Elektrizität).</p> <p>LV Nr. 2: Vertiefung der in der Vorlesung erworbenen Fachkenntnisse sowie Durchführung von Versuchen und Experimenten zur Verdeutlichung der Fachinhalte, Modellvorstellungen und typischen Arbeitsweisen in der Physik.</p> <p>LV Nr. 3: Übertragung und Erweiterung der fachlichen und didaktischen Kenntnisse auf ausgewählte Unterrichtsbeispiele für den Sachunterricht, Durchführung und Besprechung von Schülerversuchen und Unterrichtsmaterialien.</p> | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Teilmoduls | |
| <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben Grundkenntnisse aus den Bereichen Akustik, Optik, Thermodynamik, Elektrizität und Magnetismus erworben • können grundlegende physikalische Größen und Formeln zu oben genannten Themen nennen und unter Beachtung der Maßeinheiten umformen • haben ein Verständnis für physikalische Zugangs- und Arbeitsweisen • können Modelle und Modellvorstellungen der Physik erläutern und reflektieren • können unterrichtspraktische Umsetzungsmöglichkeiten (u.a. Versuche/Experimente) für den Sachunterricht planen, erläutern und kritisch beurteilen. | |

| 3 | | Struktureller Aufbau | | | | |
|--|-----|----------------------|-------------|----|---------------------|---------------|
| Komponenten des Teilmoduls | | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Sta- tus | LP | Workload | |
| | | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | V | Einführung Physik | P | 2 | 30 h / 2 SWS | 30 h |
| 2 | Ü | Vertiefung Physik | P | 1 | 30 h / 2 SWS | - |
| 3 | S | Lernfeld Physik | P | 2 | 30 h / 2 SWS | 30 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Teilmoduls | | | keine | | | |

| 4 | | Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil) | | | | |
|---|--|---|--|--|------------------------|-----------------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | | |
| MAP/MP/ MTP | Art | | | Dauer/ Um- fang | Anbindung an LV Nr. | Gewich- tung Teil- modulnot |
| MTP | Klausur <i>Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen. Demnach müssen nicht, können aber Wiederholungsprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen abgenommen werden.</i> | | | 90 min (ggf. 20 min. mündliche Prüfung) | LV Nr. 1 | 60% |
| MTP | Schriftliche Ausarbeitung | | | 5 Seiten | LV Nr. 3 | 40% |
| Studienleistung(en) | | | | | | |
| Art | | | | Dauer/ Um- fang | Anbindung an LV Nr. | |
| Schriftliche Ausarbeitung(Gruppenarbeit) | | | | 5-6 Seiten- | LV Nr. 2 | |
| Gewichtung der Teilmodul- note für die Modulnote | | 33,3% | | | | |
| Gewichtung der Teilmodul- note für die Fachnote | | 10% | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Fachnote | | 30% | | | | |

| 5 | | Voraussetzungen | |
|---|--|---|--|
| Teilmodulbezogene Teil- nahmevoraussetzungen | | keine | |
| Vergabe von Leistungspunkten | | Die Leistungspunkte für das Teilmodul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | | In den Lehrveranstaltungen Nr. 2 und Nr. 3 besteht Anwesenheitspflicht, da die praktischen Übungen (LV Nr. 2) und durchgeführten Experimente (LV Nr. 3) nicht im Rahmen eines Selbststudiums erarbeitet werden können. Die Studierenden dürfen bei maximal zwei Sitzungen der im Semester durchgeführten Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. | |

| | | |
|----------------------------------|--|--|
| 6 | Angebot des Moduls | |
| Turnus / Taktung | LV Nr. 1: jedes Sommersemester LV Nr. 2: jedes Sommersemester LV Nr. 3: jedes Semester | |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. Anna Windt | |
| Anbietende Lehre- heit(en) | Institut für Didaktik des Sachunterrichts | |

| | | |
|---|---|--|
| 7 | Mobilität / Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine | |
| Modultitel englisch | Field of Natural Science Education of General Studies | |
| Teilmodultitel englisch | Physical Topics of the Natural Science Perspective of General Studies | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten | Introduction to Physics | |
| | Physics – Advanced Studies | |
| | Learning Field Physics | |

| | | |
|-------------------|---------------------|--------------------|
| 8 | LZV-Vorgaben | |
| Fachdidaktik (LP) | LV Nr. 1: 1 LP | Modul gesamt: 1 LP |
| Inklusion (LP) | 0 LP | Modul gesamt: 0 LP |

| | | |
|----------|-------------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | keine sonstigen Angaben | |

7. Das Teilmodul 3.2 „Chemische Themenbereiche der naturwissenschaftlichen Perspektive im Sachunterricht“ erhält die folgende neue Fassung:

| | |
|------------------------|--|
| Unterrichtsfach | Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften |
| Studiengang | Bachelor für das Lehramt an Grundschulen |
| Modul | Naturwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts |
| Teilmodul | Chemische Themenbereiche der naturwissenschaftlichen Perspektive im Sachunterricht |
| Teilmodulnummer | 3.2 |

| | |
|---|----------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 5. + 6. Fachsemester |
| Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) Teilmodul | 5 LP / 150 h |
| Dauer des Teilmoduls | 2 Semester |
| Status des Teilmoduls | Pflichtmodul |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Teilmoduls | |
| Ziel des Teilmoduls ist die Vermittlung von grundlegenden Fachkenntnissen, Arbeitsweisen und Modellvorstellungen der Chemie sowie die Erarbeitung von didaktischen und methodischen Umsetzungsmöglichkeiten in Form von Versuchen, Experimenten und Unterrichtsmaterialien. | |
| Lehrinhalte des Moduls | |
| In den Veranstaltungen des Faches Chemie werden grundlegende Aspekte zu wichtigen Substanzen, deren Eigenschaften und chemischen Strukturen thematisiert und chemische Reaktionen mit anderen Stoffen in der Experimentalvorlesung demonstriert. Die Inhalte der Vorlesung (LV Nr. 1) sind u. a. <i>Stoffe und deren Eigenschaften, Stoffgemische und Trennungsmethoden, chemische Reaktionen, qualitative und quantitative Aspekte zur chemischen Reaktion, Modellvorstellungen und Symbole, Atombau und Bindungstypen, sachunterrichtsrelevante Experimente und deren fachdidaktische Einordnung</i> . Die Übung (LV Nr. 2) dient der Vertiefung der Vorlesungsinhalte und der Vorbereitung zur Klausur. | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Teilmoduls | |
| Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen zentrale Begriffe und Konzepte der Allgemeinen Chemie kennen und erfolgreich anwenden • kennen Schlüsselexperimente zur Allgemeinen Chemie • können Modelle und Modellvorstellungen erläutern und reflektieren • sind in der Lage die chemische Fachsprache und Symbole angemessen anzuwenden • können sachunterrichtsrelevante Experimente erklären • können sachunterrichtsrelevante chemische Themen aus fachdidaktischer und methodischer Sicht reflektieren. | |

| | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 3 | Struktureller Aufbau |
| Komponenten des Teilmoduls | |

| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Sta- tus | LP | Workload | |
|--|-----|-------------------|-------------|----|---------------------|---------------|
| | | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | V | Einführung Chemie | P | 3 | 30 h / 2 SWS | 60 h |
| 2 | Ü | Vertiefung Chemie | P | 2 | 15 h / 1 SWS | 45 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Teilmoduls | | keine | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil) | | | | |
|---|--|--|------------------------|-------------------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | |
| MAP/MP/ MTP | Art | Dauer/ Um- fang | Anbindung an LV Nr. | Gewich- tung Teil- modul-note |
| MTP | Klausur <i>Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen. Demnach müssen nicht, können aber Wiederholungsprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen abgenommen werden.</i> | 90 min Klausur (ggf. 20 min mdl. Prüfung) | LV Nr.1 und LV Nr. 2 | 100 % |
| Studienleistung(en) | | | | |
| Art | Dauer/ Um- fang | Anbindung an LV Nr. | | |
| Begleitende und vertiefende Aufgaben zu Inhalten der Vorlesung, zum Beispiel: das Betrachten von Versuchsvideos und zugehörigen Versuchsvorschriften; die Bearbeitung von Beobachtungs- und Auswertungsaufgaben oder themenbezogenen Versuchsprotokollen; das Erstellen von Lehr- und Lernmaterialien. Die konkret zu erbringenden Studienleistungen werden durch die/den Dozent:in bekannt gegeben. | wöchentliche Aufgaben (ca. 2-3 Seiten pro Woche) | LV Nr. 1 und LV Nr. 2 | | |
| Gewichtung der Teilmodulnote für die Modulnote | 33,3% | | | |
| Gewichtung der Teilmodulnote für die Fachnote | 10% | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Fachnote | 30% | | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Teilmodulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Teilmodul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Die Experimentalvorlesung (LV Nr. 1) bietet nicht nur das begriffliche Lernen der Chemie an, sondern auch Laborphänomene und Demonstrationsexperimente, die die Studierenden an keiner anderen Stelle erfahren können. Es wird den Studierenden daher dringlichst angeraten, die Vorlesung zu besuchen. |

| 6 Angebot des Teilmoduls | |
|----------------------------------|--|
| Turnus / Taktung | LV Nr. 1: jedes Wintersemester LV Nr. 2: jedes Wintersemester |
| Anbietende Lehre- heit(en) | Institut für Didaktik der Chemie |

| 7 Mobilität / Anerkennung | |
|---|---|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine |
| Modultitel englisch | Field of Natural Science Education of General Studies |
| Teilmodultitel englisch | Chemical Topics of the Natural Science Perspective of General Studies |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten | Introduction to Chemistry |
| | Chemistry – Advanced Studies |

| 8 LZV-Vorgaben | | |
|-----------------------|----------------|------------------------|
| Fachdidaktik (LP) | LV Nr. 3: 1 LP | Teilmodul gesamt: 1 LP |
| Inklusion (LP) | 0 LP | Teilmodul gesamt: 0 LP |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|-------------------------|
| | keine sonstigen Angaben |

8. Das Teilmodul 3.3 „Biologische Themenbereiche der naturwissenschaftlichen Perspektive im Sachunterricht“ erhält die folgende neue Fassung:

| | |
|------------------------|--|
| Unterrichtsfach | Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften |
| Studiengang | Bachelor für das Lehramt an Grundschulen |
| Modul | Naturwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts |
| Teilmodul | Biologische Themenbereiche der naturwissenschaftlichen Perspektive im Sachunterricht |
| Teilmodulnummer | 3.3 |

| | |
|---|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 5. + 6. Semester |
| Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) Teilmodul | 5 LP / 150 h |
| Dauer des Teilmoduls | 2 Semester |
| Status des Teilmoduls | Pflichtmodul |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Teilmoduls | |
| <p>Ziel des Teilmoduls ist die Befähigung zur fundierten Auseinandersetzung mit Lebewesen sowie biologischen Phänomenen und Prozessen in der belebten Natur.</p> <p>Nachdem in Modul 1 exemplarisch die Vernetzung natur- und gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen aufgezeigt wurde, wird in Modul 3 der Fokus auf die naturwissenschaftlichen Bereiche des Sachunterrichts gelegt.</p> | |
| Lehrinhalte des Teilmoduls | |
| <p>In der Vorlesung werden grundlegende biologische Phänomene und Prozesse thematisiert, die für eine Auseinandersetzung mit der lebenden Natur notwendig sind. Dabei spielen Inhalte aus der organismischen und zellulären Biologie eine zentrale Rolle.</p> <p>Im Lernfeld Biologie setzen sich die Studierenden mit verschiedenen Phänomenen aus der belebten Natur auseinander. Ausgehend von verschiedenen Lebensräumen werden grundlegende biologische und ökologische Prinzipien sowie spezifische Anpassungsleistungen verschiedener Tier- und Pflanzenarten in ihren abiotischen und biotischen Kontexten erarbeitet. Auf dieser Grundlage entwickeln die Studierenden erste eigene Unterrichtssequenzen zum Perspektivbereich ‚Belebte Natur‘.</p> | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Teilmoduls | |
| <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben ein fundiertes und anschlussfähiges biologisches Fachwissen erworben • können basale Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologie anwenden • sind in der Lage, biologische Sachverhalte zu erfassen und grundlegende biologische Phänomene in der belebten Natur zu erklären • können Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften erkennen und erläutern • können relevante biologische Inhalte für den Sachunterricht identifizieren und unter der Perspektive ‚Belebte Natur‘ unterrichtspraktisch aufarbeiten. | |

| 3 | | Struktureller Aufbau | | | | |
|--|-----|----------------------|-------------|----|---------------------|---------------|
| Komponenten des Teilmoduls | | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Sta- tus | LP | Workload | |
| | | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | V | Einführung Biologie | P | 3 | 30 h/2 SWS | 60 h |
| 2 | S | Lernfeld Biologie | P | 2 | 30 h/2 SWS | 30 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Teilmoduls | | keine | | | | |

| 4 | | Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil) | | | |
|---|--------------------|---|------------------------|-------------------------------------|--|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| MAP/MP/ MTP | Art | Dauer/ Um- fang | Anbindung an LV Nr. | Gewich- tung Teil- modul-note | |
| MTP | Klausur | 60 Min. | LV Nr. 1 | 100% | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Art | Dauer/ Um- fang | Anbindung an LV Nr. | | | |
| Lerntagebuch/Portfolio zur Dokumentation der Lernergebnisse, fachdidaktischen Reflexionen und konzeptionellen Entwicklungsarbeiten. Die jeweils konkret zu erbringenden Studienleistungen werden von den verantwortlichen Dozent*innen rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. | 20 Seiten | LV Nr. 2 | | | |
| Gewichtung der Teilmodulnote für die Modulnote | 33,3% | | | | |
| Gewichtung der Teilmodulnote für die Fachnote | 10% | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Fachnote | 30% | | | | |

| 5 | | Voraussetzungen |
|--|--|-----------------|
| Teilmodulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Im Teilmodul 3.3 muss die LV Nr. 1 (Vorlesung) vorher oder zeitgleich zur LV Nr. 2 (Lernfeld) besucht werden. | |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Teilmodul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | In der LV Nr. 2 besteht Anwesenheitspflicht, da Experimente durchgeführt werden, die Inhalte nur partiell im Selbststudium erworben werden können und das Konzept der Veranstaltung eine intensive Interaktion zwischen allen Beteiligten vorsieht. Die Studierenden dürfen bei maximal zwei Sitzungen der im Semester durchgeführten Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. | |

| 6 | | Angebot des Teilmoduls |
|------------------|--------------------------------|------------------------|
| Turnus / Taktung | LV Nr. 1: jedes Wintersemester | |

| | | |
|------------------------|---------------|--------------------------|
| | | LV Nr. 2: jedes Semester |
| Anbietende heit(en) | Lehre- in- | Fachbereich 13 Biologie |

| | | |
|--|---|--|
| 7 | Mobilität / Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine | |
| Modultitel englisch | Field of Natural Science Education of General Studies | |
| Teilmodultitel englisch | Biological Topics of the Natural Science Perspective of General Studies | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten | Introduction to Biology | |
| | Learning Field Biology | |

| | | |
|-------------------|---------------------|------------------------|
| 8 | LZV-Vorgaben | |
| Fachdidaktik (LP) | LV Nr. 2: 1 LP | Teilmodul gesamt: 1 LP |
| Inklusion (LP) | 0 LP | Teilmodul gesamt: 0 LP |

| | | |
|----------|-------------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | keine sonstigen Angaben | |

9. Das Modul 4 „Lernen und Lehren im Sachunterricht“ erhält die folgende neue Fassung:

| | |
|------------------------|---|
| Unterrichtsfach | Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften |
| Studiengang | Bachelor für das Lehramt an Grundschulen |
| Modul | Lernen und Lehren im Sachunterricht |
| Modulnummer | 4 |

| | |
|---|----------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 4. + 5. Fachsemester |
| Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt | 5 LP / 150 h |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Status des Moduls | Pflichtmodul |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Das Ziel des Moduls 4 ist der Aufbau theoretischen Wissens zum Lernen und Lehren im Sachunterricht sowie die Anbahnung der damit verbundenen inklusionsbezogenen Lehrkraft-Kompetenzen der Diagnose von Lernausgangslagen, der Planung und Unterstützung von Lernprozessen sowie der professionellen Unterrichtswahrnehmung. Aufbauend auf die Seminare ‚Das Fach Sachunterricht in der Grundschule‘ (Teilmodul 1.1) und ‚Didaktische Grundlagen des Sachunterrichts‘ (Teilmodul 2.3), in denen u. a. aus der Darstellung der Entwicklung des Sachunterrichts Anforderungen an das praktische Handeln abgeleitet wurden, werden in Modul 4 theoriebasiert praktische Handlungsoptionen zum Umgang mit diesen Anforderungen erarbeitet.</p> | |
| Lehrinhalte des Moduls | |
| <p>Im Seminar ‚Wie Kinder lernen‘ (LV Nr. 1) wird der Fokus auf die Perspektive des Lernens gelegt. Zunächst werden notwendige Kenntnisse aus der Entwicklungs- und Lernpsychologie sowie didaktische Ansätze erarbeitet. Auf dieser Basis diagnostizieren die Studierenden Schülervorstellungen vor und nach einem Unterricht, der mit einer Grundschulklasse im Seminar demonstriert wird. Dabei wird die Relevanz der Diagnose von Lernausgangslagen als Grundlage der Gestaltung inklusiven Sachunterrichts herausgearbeitet. In einer anschließenden Praxisphase wird die Diagnose der Veränderung der kindlichen Vorstellungen vertieft. Auf Basis der Ergebnisse der Diagnose von Schülervorstellungen fertigen die Studierenden eine Lerndiagnose an. Das Seminar endet mit einer Analyse fachdidaktischer Lehrkraft-Kompetenzen, welche notwendig sind, um einen kognitiv anspruchsvollen, inklusionsorientierten Sachunterricht zu gestalten. Die vertiefende Auseinandersetzung mit den theoretischen Ansätzen sowie die damit verbundene Vorbereitung auf die Unterrichtsdurchführung erfolgen in der seminarbegleitenden Übung (LV Nr. 2).</p> <p>Das Seminar Rolle der Lehrkraft (LV Nr. 3) thematisiert – aufbauend auf den Erkenntnissen der LV Nr. 1 und LV Nr. 2 – inklusionsbezogene Lehrprozesse, die dem Aufbau von Vorstellungen bzw. Konzepten dienen. Lehrstrategien und Scaffolding-Maßnahmen werden im Kontext von Inklusion theoretisch erarbeitet und an Videoausschnitten zum naturwissenschaftlichen bzw. technischen Unterricht analysiert. Auf Basis der Analyse von Videoausschnitten wird eine Unterrichtssequenz geplant, im Rahmen eines videographierten Microteachings am Institut für Didaktik des Sachunterrichts umgesetzt und mit dem Fokus auf die eingesetzten lernunterstützenden Maßnahmen im Computer Lab analysiert. Das</p> | |

| |
|---|
| Seminar wird durch eine Übung (LV Nr. 4) ergänzt, in der die Seminarinhalte vertieft und das Microteaching vor- und nachbereitet werden. |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls |
| Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene didaktische und lernpsychologische Theorien beschreiben und bei der Analyse von sachunterrichtlichen Lernprozessen im Kontext von Inklusion anwenden • verschiedene Methoden der Diagnose von Schülervorstellungen und Lernprozessen anwenden und deren Relevanz im Kontext von Inklusion reflektieren • Lernprozesse in Microteaching-Situationen initiieren und unterstützen • ihre lernunterstützenden Handlungen im Kontext von Inklusion reflektieren • eine Lerndiagnose verfassen • Lehrstrategien für einen inklusionsorientierten Sachunterricht beschreiben und diese anhand von Videos analysieren und beurteilen • erste Planungen von inklusionsorientierten Unterrichtssituationen vornehmen und diese Planung umsetzen. |

| 3 | Struktureller Aufbau | | | | | |
|--|-----------------------------|---------------------------------|---------|----|---------------------|---------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Sta-tus | LP | Workload | |
| | | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | S | Wie Kinder lernen | P | 2 | 30 h / 2 SWS | 30 h |
| 2 | Ü | Vertiefung: Wie Kinder lernen | P | 1 | 30 h / 2 SWS | 0 h |
| 3 | PS | Rolle der Lehrkraft | P | 1 | 30 h / 2 SWS | 0 h |
| 4 | Ü | Vertiefung: Rolle der Lehrkraft | P | 1 | 15 h / 1 SWS | 15 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | keine | | | | |

| 4 | Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil) | | | | |
|---|--|------------------------------|---|------------------------|--|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| MAP/MP/ MTP | Art | Dauer/ Um-fang | Anbindung an LV Nr. | Gewich-tung Mo-dulnote | |
| MAP | Mündliche Gruppenprüfung (zwei Studierende) <i>Die Leistung jedes Studierenden wird separat bewertet.</i> | 45 min für zwei Studie-rende | LV Nr. 1, LV Nr. 2, LV Nr. 3 und LV Nr. 4 | 100% | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Art | Dauer/ Um-fang | Anbindung an LV Nr. | | | |
| Lernaufgaben (Gruppenarbeit) | 4-5 Seiten | LV Nr. 1 | | | |
| schriftliche Videoanalyse | 2-3 Seiten | LV Nr. 4 | | | |
| Vorbereitung, Durchführung sowie Reflexion eines Microteachings | 10 h | LV Nr. 4 | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Fachnote | | 20 % | | | |
| 5 | Voraussetzungen | | | | |

| | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Die LV Nr. 1 muss besucht und die dazugehörigen Studienleistungen erbracht worden sein, bevor an der LV Nr. 3 teilgenommen werden kann. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | <p>LV Nr. 1+2: Es besteht Anwesenheitspflicht, da im Rahmen des Seminars Videoanalysen von fremdem und eigenem Unterricht, Gruppenreflexionen sowie ein Microteaching implementiert sind, was im reinen Selbststudium weder durchgeführt, noch vor- und nachbereitet werden kann. Die Studierenden dürfen pro Lehrveranstaltung vor der Erprobung mit den Schülerinnen und Schüler bei maximal zwei Sitzungen der im Semester durchgeführten Veranstaltungen unbegründet fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Nach der Erprobung mit den Schülerinnen und Schülern besteht keine Anwesenheitspflicht.</p> <p>LV Nr. 3+4: Es besteht Anwesenheitspflicht, da im Rahmen des Seminars Videoanalysen von fremdem und eigenem Unterricht, Gruppenreflexionen sowie ein Microteaching implementiert sind, was im reinen Selbststudium weder durchgeführt, noch vor- und nachbereitet werden kann. Die Studierenden dürfen pro Lehrveranstaltung vor der Erprobung mit den Schülerinnen und Schüler bei maximal zwei Sitzungen der im Semester durchgeführten Veranstaltungen unbegründet fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Nach der Erprobung mit den Schülerinnen und Schülern besteht keine Anwesenheitspflicht.</p> |

| | | |
|-----------------------------------|--|--|
| 6 | Angebot des Moduls | |
| Turnus / Taktung | LV Nr. 1+2: jedes Sommersemester LV Nr. 3+4: jedes Wintersemester | |
| Modulbeauftragte/r | Dr. Christin Robisch | |
| Anbietende Lehrin- heit(en) | Institut für Didaktik des Sachunterrichts | |

| | | |
|---|---|--|
| 7 | Mobilität / Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine | |
| Modultitel englisch | Learning and Teaching General Studies | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten | How Children Learn | |
| | Exercise: How Children Learn | |
| | A Teacher's Role in General Studies | |
| | Exercise: A Teacher's Role in General Studies | |

| | | |
|-------------------|--|--------------------|
| 8 | LZV-Vorgaben | |
| Fachdidaktik (LP) | LV Nr. 1: 2 LP LV Nr. 2: 1 LP LV Nr. 3: 1 LP LV Nr. 4: 1 LP | Modul gesamt: 5 LP |
| Inklusion (LP) | LV Nr. 1: 1 LP LV Nr. 3: 1 LP | Modul gesamt: 2 LP |

| | | |
|----------|-------------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | keine sonstigen Angaben | |

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig in den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen immatrikuliert werden. Die Änderungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2022/23 zudem für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2018/19 in den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen immatrikuliert wurden, wenn und soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht vor Beginn des Wintersemesters 2022/23 nach der ursprünglichen Fassung begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Ordnung zur Regelung von Rechtsfragen hinsichtlich der Anwendung der „Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d’Etudes Politiques Lille vom 06. August 1999

Vom 31.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Studiengang gemäß der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d’Etudes Politiques Lille (AB Uni 18/1999, S. 32 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 06. Oktober 2004 (AB Uni 11/2004, S. 451 ff.), ist gemäß § 1 Abs. 1 der Auslaufordnung vom 6. Mai 2014 (AB Uni 19/2014, S. 1220 ff.) mit Wirkung zum 30.09.2017 aufgehoben worden. Soweit hinsichtlich der Prüfungsverfahren, die im Rahmen dieses aufgehobenen Studiengangs abgenommen bzw. angemeldet worden sind, noch Entscheidungen getroffen werden müssen, findet diese Ordnung ergänzende Anwendung. Dies gilt auch für alle übrigen Prüfungsrechtsverhältnisse, die in Anwendung der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d’Etudes Politiques Lille (AB Uni 18/1999, S. 32 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 06. Oktober 2004 (AB Uni 11/2004, S. 451 ff.), bestanden haben bzw. noch bestehen.

§ 2 Zuständigkeit

Die von § 4 und den übrigen Vorschriften der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d’Etudes Politiques Lille (AB Uni 18/1999, S. 32 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 06. Oktober 2004 (AB Uni 11/2004, S. 451 ff.), einem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben werden auf den Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges „Internationale und Europäische Governance“, der auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 28.06.2018 vom 27.10.2020 gebildet worden ist bzw. gebildet wird, übertragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung über die anlässlich eines Versäumnisses oder eines Rücktritts geltend gemachten Gründe nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälische Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d'Etudes Politiques Lille, der Zuständigkeit für die Entscheidungen über Verlängerung der Bearbeitungszeit nach § 21 Absatz 4 der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälische Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d'Etudes Politiques Lille, der Zuständigkeit für Entscheidungen über die Fristverlängerungen nach § 31 Absatz 7 VwVfG NRW, der Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche und der Zuständigkeit für die Bestellungen von Prüfer(innen) und Beisitzer(innen). Der Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit nach Satz 1 durch Beschluss auf die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n übertragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe
von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich 12
vom 09.02.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prioritäten
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Lehrveranstaltungen des Fachbereichs 12, bei denen wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. Sie ergänzt die Rahmenordnung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei begrenzter Teilnehmerzahl.
- (2) Für die Vergabe von Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie gelten die Regelung der Studienordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Vergabe von Lehrveranstaltungen sind die Modulverantwortlichen oder eine von Ihnen benannte Person.

§ 3 Prioritäten

In den Fällen des § 1 werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Regeln an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- (1) Priorisiert zu berücksichtigten sind grundsätzlich Studierende, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind, und die die Zulassungsvoraussetzungen der für sie geltenden Prüfungsordnung für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. für das Modul, der die jeweilige Lehrveranstaltung zugeordnet ist, erfüllen. Plätze können vorläufig zugewiesen werden, wenn zu

erwarten ist, dass die Studierenden die Zugangsvoraussetzungen bis zum Beginn der Lehrveranstaltung erbringen. Liegen die Zugangsvoraussetzungen bei Beginn der Lehrveranstaltung nicht vor, so kann der Platz anderweitig vergeben werden.

- (2) Dabei sollen die Studierenden gem. Absatz 1, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium droht, bevorzugt werden. Dabei gilt, dass Studierende, die eine Veranstaltung als Pflichtveranstaltung belegen müssen, erhalten Vorrang vor Studierenden, für die dieselbe Veranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist.
- (3) Studierende, die die Voraussetzungen gem. Absatz 1 erfüllen werden auf Antrag vorab bevorzugt berücksichtigt, soweit sie nachweislich
 1. aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin/ des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad verschwägerten zu keinem anderem Termin des Semesters die Veranstaltung bzw. eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 2. aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen, psychischen und seelischen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen oder körperlicher Behinderung nur bestimmte Veranstaltungen besuchen können,
 3. als Spitzensportler*innen (gemäß Feststellung durch den/die Spitzensportbeauftragte(n) der WWU) aufgrund von Trainingsverpflichtungen und/oder der Teilnahme an Wettkämpfen zu keinem anderen Termin des Semesters diese oder eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 4. sich in einem früheren Semester erfolglos um einen Platz in einer gleichwertigen Lehrveranstaltung bemüht haben und ihnen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können oder
 5. aufgrund von Verletzungen oder Krankheit in einem Vorsemester an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen konnten und denen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können.
 6. vergleichbare Gründe für eine Bevorzugung vorweisen können, um einen drohenden Zeitverlust zu vermeiden.
- (4) Sofern alle Studierenden gemäß Abs. 1 bis 3 berücksichtigt werden, können Platzanfragen von weiteren Studierenden berücksichtigt werden; dabei gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen für das Wintersemester 2022/2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 12 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



Richtlinie zur Korruptionsprävention

für die
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

VOM 11.01.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | II |
| 1 EINLEITUNG | 1 |
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 2 |
| 2 BEGRIFFSDEFINITION KORRUPTION | 2 |
| 3 COMPLIANCE MANAGEMENT | 3 |
| 4 BEAUFTRAGTE/R FÜR KORRUPTIONSPRÄVENTION | 3 |
| 5 KORRUPTIONSGEFÄHRDETE ARBEITSPLÄTZE | 4 |
| BESONDERE BESTIMMUNGEN | 6 |
| 6 SENSIBILISIERUNG FÜR KORRUPTIONSGEFAHREN | 6 |
| 7 DIENST- UND FACHAUFSICHT DER FÜHRUNGSKRÄFTE | 6 |
| 8 ANNAHME VON BELOHNUNGEN, GESCHENKEN ODER SONSTIGEN VERGÜNSTIGUNGEN | 6 |
| 9 KONSEQUENZEN BEI VERSTOß GEGEN DAS ANNAHMEVERBOT | 9 |
| 10 TRANSPARENZ DER VERWALTUNGSVORGÄNGE | 9 |
| 11 NEBENTÄTIGKEITEN | 9 |
| 12 TRANSPARENZ UND KONTROLLE BEIM AUFTRAGS- UND VERGABEWESEN | 10 |
| 13 SPONSORING | 11 |
| 14 KONSEQUENZEN UND VERHALTEN IN KORRUPTIONSFÄLLEN | 12 |
| SCHLUSSBESTIMMUNG | 13 |
| 15 INKRAFTTRETEN | 13 |
| ANLAGE 1: LEITFADEN FÜR BESCHÄFTIGTE | |
| ANLAGE 2: LEITFADEN FÜR VORGESETZTE UND FÜHRUNGSKRÄFTE | |
| ANLAGE 3: MERKBLATT ZUM VERFAHRENSABLAUF BEI KORRUPTIONSVERDACHT | |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| BfK | Beauftragte/r für Korruptionsprävention |
| Dez. | Dezernat |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung |
| KorruptionsbG | Korruptionsbekämpfungsgesetz |
| TV-L | Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder |
| VgV | Vergabeverordnung |
| VOB | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen |
| VOL | Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen |
| VOF | Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen |
| WWU | Westfälische Wilhelms-Universität |

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster vom 11.01.2022

1 Einleitung

Mit der vorliegenden Korruptionspräventionsrichtlinie unterstreicht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) für ihren Verantwortungsbereich die Bedeutung der Verhütung und Bekämpfung von Korruption und setzt damit ein sichtbares Zeichen gegen Korruption.

Sinn und Zweck dieser Richtlinie ist die Sensibilisierung aller an der WWU angestellten und beamteten Beschäftigten für das Problemfeld Korruption, wobei Führungskräfte in besonderem Maß angesprochen sind. Sie soll aber auch eine Handlungsanleitung und Hilfestellung bieten, um bei einer sich abzeichnenden Korruptionsgefahr angemessen und einheitlich reagieren zu können.

Aktiv betriebene Korruptionsprävention bedeutet weder einen pauschalen Verdacht gegen alle angestellten und beamteten Beschäftigte der WWU noch Misstrauen gegenüber einzelnen Beschäftigten. Ganz im Gegenteil: Die Richtlinie soll das Entstehen eines unbegründeten Verdachts auf korruptes Verhalten gerade verhindern und so Ruf und Ansehen des einzelnen Beschäftigten ebenso wie den der Universität als öffentlich-rechtliche Einrichtung schützen. Sie soll Orientierung geben, so dass sich die Beschäftigten gar nicht erst in zweifelhafte oder ungeklärte Situationen begeben, in denen ein Verdacht gegen sie entstehen könnte.

Sollte sich aber ein Verdacht auf korruptes Verhalten erhärten bzw. bestätigen oder Gefahr im Verzug bestehen, so muss sich jede/r Angestellte und jede/r Beamte darüber im Klaren sein, dass die WWU unverzüglich und mit Nachdruck Maßnahmen gegen sie/ ihn ergreifen wird. Mit der gleichen Konsequenz werden bei unbegründetem Verdacht die betroffenen Beschäftigten aber auch vor ungerechtfertigten Vorwürfen sowie arbeits- bzw. dienstrechtlichen Konsequenzen geschützt.

Grundlage dieser Richtlinie sind das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 und der Runderlass des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, vom 20.08.2014 – IR 12.02.02 – in den jeweils gültigen Fassungen.

Diese Richtlinie ist so aufgebaut, dass dieser Einleitung ein Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ folgt, in der der Begriff Korruption definiert wird, die Funktion des/der Beauftragten für Korruptionsprävention (BfK) und deren Einbettung in das Compliance Management der WWU erläutert und das Thema der Notwendigkeit der Ermittlung der korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze behandelt wird (Ziffer 2-4).

In einem weiteren Kapitel „Besondere Bestimmungen“ wird unter den Ziffern 5-13 auf einzelne Themenfelder zur Korruptionsprävention eingegangen.

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster

vom 11.01.2022

Allgemeine Bestimmungen

2 Begriffsdefinition Korruption

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Korruption lässt sich umschreiben als

- ein Handeln oder Unterlassen,
- bei dem in Eigeninitiative oder auf Veranlassung
- eine amtliche Funktion missbraucht wird und
- dass auf die Gewährung oder Erlangung
- eines materiellen oder immateriellen Vorteils
- für sich oder einen Dritten gerichtet ist und
- einen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden oder Nachteil
- für die WWU, einen Dritten oder die Allgemeinheit verursacht.

Für eine Korruptionsstraftat reicht es dabei schon aus, wenn der Vorteil lediglich in Aussicht gestellt wird. Der Erhalt des Vorteils ist nicht zwingend. Auch ist es nicht erforderlich, dass der Beschäftigte für eine rechtswidrige Dienstaussübung einen persönlichen Vorteil für sich oder einen anderen annimmt. Vielmehr reicht für eine Strafbarkeit bereits die Annahme bzw. das Fordern eines Vorteils für eine rechtmäßige Handlung aus.

Vorsicht ist auch dann geboten, wenn im Rahmen der „Klimapflege“ Vorteile gewährt werden. So können zum Beispiel regelmäßig verteilte kleine Aufmerksamkeiten als ein strafbares „Anfüttern“ gewertet werden. „Anfüttern“ bezeichnet dabei die (wiederholte) Geschenkvergabe an Entscheidungsträger, ohne dass von diesen (zunächst) eine Gegenleistung erwartet wird.

Eine klare Definition darüber, wann bereits ein „Anfüttern“ vorliegt, ist angesichts der Vielzahl möglicher Einzelfälle schwierig. Je höher der Verkehrswert und die Häufigkeit der Geschenke, umso eher kann ein „Anfüttern“ vermutet werden.

Daher empfiehlt es sich, bei dem Verdacht des Vorliegens eines „Anfütterungstatbestandes“ mit der/m BfK Kontakt aufzunehmen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind insbesondere:

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 299f StGB Bestechung/ Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

Damit gehen in der Regel Straftatbestände einher nach

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 265b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster vom 11.01.2022

3 Compliance Management

Im Sinne eines integrierten Compliance Managements versteht die WWU die Korruptionsprävention als eine wichtige Teilaufgabe der vielfältigen Compliance Aufgaben, die im WWU Compliance Office gebündelt werden, um ihre Kohärenz sicherzustellen, Fragestellungen und Diskussionen zum Thema Compliance im universitären Kontext kontinuierlich zu begleiten und für die WWU möglichst präventiv wirksam zu machen. Auffälligkeiten und Verstöße, die dem/r BfK zur Kenntnis gebracht werden, bilden ein Element in der Compliance-Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung.

4 Beauftragte/r für Korruptionsprävention

Eine effektive Korruptionsprävention erfordert eine Anlaufstelle, bei der – ggf. vertraulich und ohne Nennung des Namens – Beschäftigte ohne Einhaltung des Dienstwegs oder auch Geschäftspartner und Dritte ein Unbehagen oder gar einen Verdacht äußern können.

Eine solche Anlaufstelle stellt generell das Compliance Office dar. Für den besonderen Themenbereich der Korruption fungiert zusätzlich die/ der BfK als weitere Anlaufstelle.

Sofern das Compliance Office Hinweise für den Bereich Korruption annimmt, leitet es diese Hinweise an den BfK weiter. Umgekehrt werden alle der/ dem BfK gemeldeten Fälle nach einer ersten Plausibilisierung durch die/ den BfK dem Compliance Office zur Kenntnis gegeben.

Im Verhinderungsfall vertritt das Compliance Office die/ den BfK.

Die/ Der BfK wird vom Rektorat in der Regel für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Eine Abberufung in der laufenden Amtszeit ist nur bei einer langfristigen oder endgültigen Verhinderung möglich.

Zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erhält sie/er ein uneingeschränktes aktives Informationsrecht.

Sie/Er nimmt Hinweise, auf Wunsch auch vertraulich, bei einem Korruptionsverdacht entgegen, geht den Hinweisen nach und veranlasst im Einvernehmen mit der/ dem Dienstvorgesetzten und/ oder der Hochschulleitung ggf. weitere Schritte, es sei denn, ein Mitglied der Hochschulleitung ist selbst Beschuldigte/r. In diesem Fall wird die Angelegenheit nach Prüfung durch die/ den BfK an das Compliance Office abgegeben.

Über die Beteiligung bzw. Information anderer Behörden entscheidet die/der BfK in Abstimmung mit der Hochschulleitung.

Sie/Er hat über die ihr/ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung der Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Hochschulleitung und gegenüber Personen, die Ermittlungen auf beamten- oder arbeitsrechtlicher Grundlage bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht durchführen. Im Disziplinarverfahren darf sie/er nicht tätig werden.

Akten mit personenbezogenen Daten, die bei ihr/ihm entstehen, sind vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung des Sachverhaltes erfordert, dies für die Wahrnehmung der

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster

vom 11.01.2022

gesetzlichen Aufgaben der WWU erforderlich ist oder dies aus anderen Gründen gesetzlich vorgeschrieben ist.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung eines spezifischen Verdachts offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben oder unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden.

Die/ Der BfK ist nicht nur eine Anlaufstelle rund um das Thema Korruptionsprävention. Ihr / Ihm obliegen zudem unter anderem auch folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Aufklärung, Sensibilisierung sowie Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten auf dem Gebiet der Korruptionsprävention (siehe auch Internes Weiterbildungsprogramm der WWU),
- Dokumentation und Umsetzung rechtlicher Vorgaben auf dem Gebiet der Korruptionsprävention, dabei auch Kontrolle der Rotation und des Vier-Augen-Prinzips,
- Durchführung von Gefährdungsanalysen und Erstellung des Gefährdungsatlas,
- Ausübung des Vorschlagsrechts gegenüber dem Rektorat für Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Die/ Der BfK wird in ihrem/ seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich eigeninitiativ tätig. Sie / Er darf unangekündigt Prüfungen und Stichproben in korruptionsgefährdeten Bereichen durchführen. Auf ihre/ seine Nachfrage sind alle Beschäftigten und Stellen ihr/ ihm gegenüber unmittelbar auskunftspflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich durch Rechtsvorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Bei der Erledigung ihrer/ seiner Aufgaben wird die / der Beauftragte durch die Interne Revision unterstützt, soweit dies der / dem Beauftragten oder der Hochschulleitung erforderlich und zweckdienlich erscheint.

Die/ Der BfK erstattet dem Rektorat jährlich Bericht.

5 Korruptionsgefährdete Arbeitsplätze

Unverzichtbare Voraussetzung effektiver Korruptionsprävention ist die genaue Kenntnis der Bereiche und der entsprechenden Arbeitsplätze, bei denen Korruptionsgefährdungen bestehen.

Die WWU ist verpflichtet, gem. § 19 Abs. 2 KorruptionsbG NRW die korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze/ Arbeitsgebiete zu ermitteln und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Besonders korruptionsgefährdete Bereiche und die entsprechenden Arbeitsplätze sind dabei gesondert auszuweisen, um den in § 21 Abs. 1 KorruptionsbG vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen (Rotation alle 5 Jahre bzw. bei Nichteinhaltung der Rotation aus zwingenden Gründen Dokumentation der zur Kompensation ergriffenen Maßnahmen und Mitteilung an die Aufsichtsbehörde).

Basierend auf der Grundlage der Korruptionspräventionsnormen des Landes NRW erstellt die/ der BfK eine Gefährdungsanalyse für die Universitätsverwaltung und weitet die Gefährdungsanalyse auf die Betriebseinheiten und Fachbereiche aus. Das Ergebnis wird in einem universitätsweiten Gefährdungsatlas festgehalten. Dieser wird nach seiner Fertigstellung hausintern veröffentlicht und dient als Grundlage für das in besonders

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster vom 11.01.2022

korruptionsgefährdeten Bereichen durchzuführende Rotationsprinzip. Er wird spätestens alle 5 Jahre durch die/ den BfK aktualisiert.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des KorruptionsbGs, des hierzu ergangenen Korruptionsrunderlasses und der bereits durchgeführten Gefährdungsanalysen sind an der WWU Münster vom Grundsatz her folgende Tätigkeiten und Umstände als korruptionsgefährdet bzw. besonders korruptionsgefährdet einzustufen:

Korruptionsgefährdet:

- Entscheidungen in Prüfungsverfahren,
- Entscheidungen über Immatrikulation bzw. Exmatrikulation,
- Personalentscheidungen.

Als besonders korruptionsgefährdet sind insbesondere folgende Tätigkeiten anzusehen:

- Bewirtschaftung von Finanzmitteln bei der Vergabe von Aufträgen, öffentlichen Fördermitteln und Zuschüssen (z.B. beim Einkauf, bei der Vergabe von Bauaufträgen oder der Vergabe von Stipendien oder sonstigen Zuwendungen, aber unter Umständen auch bei Auftragsforschungsvorhaben und Forschungskooperationen),
- regelmäßige Erstellung von Leistungsbedingungen oder Produktbeschreibungen oder in Auftragsvergabe derselben (z.B. Pflichtenhefte, Leistungsverzeichnisse für Ausschreibungen),
- Tätigkeiten/Arbeitsplätze, bei denen Ausschreibung, Vergabe/Abrechnung oder Entscheidung und Vollzug in einer Hand liegen (Zuständigkeitskonzentration),
- Tätigkeiten/Arbeitsplätze, bei denen häufiger Außenkontakt zu Personen oder Firmen besteht, die ihrerseits von den Entscheidungen des oder der jeweiligen Bediensteten Vor- oder Nachteile zu erwarten haben (z.B. Entscheidung über Genehmigungen, Abschluss von Verträgen mit Auswirkung auf Vermögensvorteil oder Vermögensnachteil, oder auch Beeinträchtigung der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz des anderen).

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster vom 11.01.2022

Besondere Bestimmungen

6 Sensibilisierung für Korruptionsgefahren

Grundvoraussetzung für die wirkungsvolle Durchführung und Akzeptanz von Maßnahmen zur Korruptionsprävention ist es, die nachteiligen, oft tiefgreifenden und einschneidenden Folgen und Auswirkungen der Korruption zu kennen. Nur mit einer kontinuierlichen Aufklärungsarbeit wird es gelingen, Verständnis und Aufmerksamkeit für die Problematik zu wecken und eine wirksame Korruptionsprävention dauerhaft zu etablieren.

Im Zusammenhang mit der Begründung ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses werden die Beschäftigten über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre strafrechtlichen und dienstrechtlichen Folgen informiert. Diese Korruptionspräventionsrichtlinie ist im Zusammenhang mit der Ablegung des Diensteides bzw. der Verpflichtung auszuhändigen.

Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sollen an Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsbekämpfung teilnehmen. Näheres regelt der Leitfaden für Beschäftigte, der dieser Richtlinie als **Anlage 1** beigefügt ist.

Alle Vorgesetzten/ Führungskräfte haben sich über das Thema zu informieren und die Informationen z.B. in Dienstbesprechungen an ihre Mitarbeiter*innen weiterzugeben. Näheres regelt ein Leitfaden für Vorgesetzte/ Führungskräfte, der dieser Richtlinie als **Anlage 2** beigefügt ist.

7 Dienst- und Fachaufsicht der Führungskräfte

Den Führungskräften sowohl im Wissenschaftsbereich wie in der Verwaltung kommt wegen ihrer Vorbildfunktion für die ihnen zugeordneten Beschäftigten eine besondere Bedeutung zu.

Die konsequente Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht und eine aktive vorausschauende Personalführung und Personalkontrolle tragen dazu bei, mögliche Korruptionswege zu verschließen. In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korruptionssignale. Sie sensibilisieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Korruptionsgefahren (z.B. in Abteilungsbesprechungen, Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen). Sie nehmen Vorgangs-, Leistungs- und Verhaltenskontrollen wahr.

Näheres regelt, der als **Anlage 2** dieser Richtlinie beigefügte Leitfaden für Vorgesetzte/ Führungskräfte.

8 Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen

A: Grundsatz:

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vergünstigungen im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit ist grundsätzlich verboten. Unter Geschenke und Belohnungen fallen alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die von der Geberin/ vom Geber selbst oder in seinem Auftrag von dritten Personen einer oder einem Beschäftigten der

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster vom 11.01.2022

WWU Münster oder einer/ einem Nahestehenden unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden und auf deren Vorteile kein Rechtsanspruch besteht.

Bei der Abgrenzung zwischen einem persönlichen, von der dienstlichen Tätigkeit unabhängigen Vorteil und dem Vorteil, der in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit erlangt wird, ist zu prüfen, ob der Vorteil auch dann gewährt worden wäre, wenn die/ der Beschäftigte nicht diese Position inne hätte. Der Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit besteht bereits dann, wenn diese für die Gewährung des Vorteils entscheidend ist.

Grundsätzlich besteht unabhängig vom Verkehrswert gegenüber der Dienststelle (dem/der Vorgesetzten) eine Anzeigepflicht (Ausnahmen von der Anzeigepflicht siehe Unterpunkt C).

Die Beschäftigten haben dem/der Vorgesetzten und der / dem BfK unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn Ihnen Geschenke in Bezug auf Ihre dienstliche Tätigkeit angeboten worden sind.

B: Generelles Annahmeverbot:

Ein generelles Annahmeverbot gilt für

- die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen (z.B. Gutscheine, Eintrittskarten, Dauerkarten) für den privaten Gebrauch
- die Überlassung von Gegenständen zum privaten Gebrauch oder Verbrauch ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt (z.B. Kraftfahrzeuge, PC, Laptops)
- die Gewährung von Leistungen ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt (z.B. Überlassen von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen)
- besondere Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf)
- die Zahlung von marktunüblichen, unverhältnismäßig hohen Vergütungen für – auch genehmigte – Nebentätigkeiten
- sonstige Zuwendungen jeder Art (z.B. Sachwerte wie Spirituosen, Kleidungsstücke usw.).

Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vergünstigungen kann es nur in den Fällen geben, in denen eine Beeinflussung der/ des Beschäftigten nicht zu befürchten ist.

C: Stillschweigende Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Geschenken:

Grundsätzlich besteht eine Anzeigepflicht; sie ist in den nachfolgenden Fällen entbehrlich. Die nachfolgende Auflistung enthält nicht abschließend eine Auflistung von Fällen, in denen die Zuwendung angenommen werden darf, auch ohne dass die/ der Vorgesetzte bzw. die/der BfK zugestimmt hat.

Generell genehmigt ist:

1. die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks, soweit deren Wert insgesamt 15€ nicht übersteigt) sowie von Geschenken aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. Mitarbeiterkreis der/ des Beschäftigten, Dienstjubiläum, Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang,

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster vom 11.01.2022

2. Eintrittskarten zu sowie die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die mit dem Amt verbundenen gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen liegen, Jubiläen, Eröffnungen und Ausstellungen),
3. die Teilnahme an üblichen Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beschäftigte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, welche die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung eines Beschäftigten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen). Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften,
4. die Annahme von Geschenken, die jeder Besucher bei einer Ausstellung oder Messe enthält, ohne dass dem Zuwendenden die Person des Empfängers bekannt ist.
5. die Annahme von Fachliteratur (einschließlich elektronischer Medien), soweit es sich um vom Verlag oder Autor zum Zwecke der Forschung oder Lehre oder zum dienstlichen Gebrauch zur Verfügung gestellte Prüf- oder Belegexemplare handelt.

Die generelle Genehmigung gilt nicht für den Fall, dass mit der Zuwendung eine rechtswidrige Handlung erreicht werden soll.

Anzeigepflicht:

Über Geschenke, die nicht unter die Ziffern 1 bis 5 fallen und aus der Situation heraus nicht mehr zurückgewiesen oder zurückgegeben werden können und die nicht angenommen werden sollten, ist die/ der Vorgesetzte unverzüglich zu informieren. Die Annahme solcher Geschenke ist stets zustimmungspflichtig. Die /Der Vorgesetzte entscheidet nach Rücksprache mit die/der BfK darüber, ob die Geschenke zurückzugeben sind.

Prorektorinnen/ Prorektoren und Kanzlerin informieren die Rektorin/ den Rektor; die Rektorin/ der Rektor informiert die Kanzlerin/ den Kanzler, Professorinnen/ Professoren informieren die Dekanin/ den Dekan, Dekaninnen/ Dekane informieren die Rektorin/ den Rektor.

Unter Berücksichtigung des Wertes, der vermuteten Absicht des/der Geberin/Gebers, der Häufigkeit der Zuwendung oder der Gesamtsituation kann im Einzelfall ausnahmsweise auch entschieden werden, dass ein Geschenk (nicht Gastgeschenk) angenommen werden kann. Die Annahme eines solchen Geschenkes ist mit den Angaben:

- Datum
- Name der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters
- Name der Geberin/ des Gebers
- Angenommenes Geschenk, Vergünstigung
- Begründung der Annahme

in einer Liste von der-/demjenigen zu dokumentieren, die/ der über die Annahme des Geschenks informiert wurde und der Annahme zustimmte. Diese Liste ist der/ dem BfK jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen; auch Entscheidungen, dass Geschenke zurückzugeben sind, sind in gleicher Weise zu dokumentieren.

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster

vom 11.01.2022

Gastgeschenke (z. B. ausländischer Hochschulen) sind keine persönlichen Geschenke, sondern Geschenke, die dem/ der Beschäftigten als Repräsentant/-in der WWU Münster übergeben werden. Die Ablehnung oder Rückgabe von Gastgeschenken ist in der Regel ein Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit. Die/ der Beschäftigte muss das Gastgeschenk daher nicht ablehnen. Wenn sie/ er es annimmt, muss er / sie das Geschenk an die/den BfK melden und der Universität zentral zur Verfügung stellen.

Rücknahme von Genehmigungen:

Wenn die/ der jeweilige Genehmiger/ in nachträglich Informationen erhält, die einer Genehmigung widersprechen oder entgegen der Ersteinschätzung eine Korruptionsgefahr möglich erscheinen lassen, so sind diese Informationen an die / den BfK weiterzugeben und ggf. in Abstimmung mit diesem die ursprünglich erteilte Genehmigung zurückzunehmen.

9 Konsequenzen bei Verstoß gegen das Annahmeverbot

Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann dienst-, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen nebeneinander nach sich ziehen.

Entsteht der WWU im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Regelungen des Verbots der Annahme von Geschenken ein wirtschaftlicher Nachteil, sind die betroffenen Beschäftigten zu Schadensersatz verpflichtet. Unabhängig von eventuellen Schadensersatzansprüchen kann die WWU einen Anspruch auf Herausgabe der Vorteile haben.

10 Transparenz der Verwaltungsvorgänge

Transparente, nachvollziehbare, gut dokumentierte und rekonstruierbare Verwaltungsprozesse verbunden mit einem aussagekräftigen Berichtswesen schränken die Korruptionsmöglichkeiten spürbar ein, da sie in Verbindung mit eindeutigen Zuständigkeitsregelungen eine jederzeitige Nachprüfbarkeit des Sachverhalts und eine zweifelsfreie Zuordnung der Verwaltungsvorgänge ermöglichen. Gleichzeitig erschweren sie einen Verschleierungsprozess oder das Ausnutzen unklarer Zuständigkeitsregelungen durch korruptionsanfällige Beschäftigte.

Einzelheiten zu Aktenführung, Verfahrensabläufen und Zuständigkeitsregelungen sind den in den jeweiligen Bereichen der WWU Münster geltenden Rechtsvorschriften und Dienstabweisungen zu entnehmen.

11 Nebentätigkeiten

Unter einer Nebentätigkeit versteht man die Wahrnehmung einer Nebenbeschäftigung oder eines Nebenamtes. Eine Nebenbeschäftigung ist eine nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Das Nebenamt ist ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird (z. B. Richter im Nebenamt). Das Hauptamt ist der jeder/ jedem Beschäftigten konkret übertragene Aufgabenkreis.

Nebentätigkeit und Hauptamt müssen klar voneinander getrennt sein.

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster

vom 11.01.2022

Bei Nebentätigkeiten muss bereits der Anschein vermieden werden, dass durch sie dienstliche und private Interessen verquickt werden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist.

Beamt*innen ist die Genehmigung einer Nebentätigkeit zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn die Nebentätigkeit die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit der Beamtin/ des Beamten beeinflussen kann.

Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung der Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist in diesem Fall ganz oder teilweise zu untersagen.

Entsprechendes gilt für (Tarif-) Beschäftigte, wenn die Nebentätigkeit geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der (Tarif-)Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber die Nebentätigkeit mit Auflagen versehen oder sie – auch nachträglich – untersagen.

Bei der Prüfung von Nebentätigkeiten ist von der Personalabteilung bei allen Beschäftigten ein strenger Maßstab anzulegen. Die Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Splittingverbot bei Drittmittelprojekten:

Die Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung und somit keine Nebentätigkeit.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Drittmittelprojekten dürfen daher weder von der einwerbenden Person noch von anderen WWU-Beschäftigten in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und es dürfen im Rahmen des Drittmittelprojekts auch keine Honorare an sie gezahlt werden. Für solche Tätigkeiten ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen (Beamt*innen) bzw. die Tätigkeit ist zu untersagen (Tarif-Beschäftigte).

Unabhängig davon dürfen Projektleiter*innen eine Zulage eines öffentlichen Drittmittelgebers (z. B. EU, Bund, Land) im Rahmen eines Drittmittelprojektes annehmen, sofern die (gesetzlichen) Bestimmungen des öffentlichen Drittmittelgebers dieses vorsehen bzw. zulassen.

12 Transparenz und Kontrolle beim Auftrags- und Vergabewesen

Beschäftigte, die im weitesten Sinne bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mitwirken, sind auf Grund ihrer speziellen Funktion besonders korruptionsgefährdet. Durch ihre Kontakte zu Geschäftspartnern bzw. Dritten und deren wirtschaftlichen Interessen können sie in Bedarfs- und Vergabestellen schnell zum Ziel von Einflussmaßnahmen Dritter werden und müssen daher besonders geschützt werden.

Auf die Korrektheit im Ablauf der Vergabeverfahren und ihre Dokumentation ist besonders zu achten. Die

- vergaberechtlichen Vorschriften (u.a. GWB, VgV, VOB, VOL/B, UVgO und TVgG NRW)
- Verordnung über die Wirtschaftsführungsverordnung der Hochschulen des Landes NRW (HWFVO NRW)

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster vom 11.01.2022

- das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen in seiner gültigen Fassung (KorruptionsbG)
- der Runderlass des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26.04.2005 in seiner gültigen Fassung betreffend Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung
- das Mittelstandsförderungsgesetz mit Verwaltungsvorschriften über die angemessene Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

enthalten eine Vielzahl von Bestimmungen, bei deren strikter Beachtung Manipulation und Korruption im Vergabewesen ausgeschlossen oder zumindest erschwert sind. Die Fachbereichs- und Institutsleiter/innen sowie die zuständigen Dezernentinnen/ Dezernenten und Abteilungsleiter/innen sind im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht für die Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere der vorgeschriebenen Verfahrensabläufe, der Entscheidungszuständigkeiten und der Dokumentationspflichten verantwortlich.

13 Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsorinnen oder Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Sponsoring ist ein wechselseitiges Geschäft mit Leistung und Gegenleistung auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags. Die öffentliche Stelle (hier die WWU Münster) erlangt als Sponsoringnehmer*in eine materielle Unterstützung für eine Maßnahme oder ein Projekt, der Sponsor platziert im Eigeninteresse seine Werbebotschaft und kann so seine Unternehmensziele voranbringen.

Sponsorin eröffnet zwar die Möglichkeit, Vorhaben und Projekte trotz fehlender eigener Finanzmittel zu verwirklichen. Andererseits birgt Sponsoring aber auch die Gefahr, sich in Abhängigkeitsverhältnisse zu bringen, die den Korruptionsverdacht nähren können. Deshalb ist immer ein sensibler und verantwortungsvoller Umgang mit Sponsoring erforderlich. Rechtswidrige Ziele oder Ziele, die mit dem Verwaltungszweck nicht vereinbar sind, dürfen mit dem Sponsoring auf keinen Fall verfolgt werden.

Sollen die Sponsoringleistungen bestimmten Beschäftigten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten der WWU Münster zugutekommen, sind die Vorschriften zur Annahme von Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen zu beachten.

Der Korruptionspräventionsrunderlass des Landes NRW führt aus, dass folgende Leitlinien neben den oben genannten Leitlinien beim Sponsoring zu beachten sind:

Sponsoring muss für die Öffentlichkeit stets erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung von Befangenheit der WWU Münster unentbehrlich.

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster vom 11.01.2022

Es darf niemals der Eindruck entstehen, dass die WWU Münster oder ihre Beschäftigten sich bei ihren Tätigkeiten oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten lassen.

Es ist unbedingt auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt.

Es ist darauf zu achten, dass es sich bei dem anstehenden Sponsoring um eine nachrangige Finanzierung der Maßnahme handelt.

Das Ansehen der WWU Münster darf in der Öffentlichkeit keinen Schaden nehmen.

In Sponsoringverträgen sind die Leistungen und die Gegenleistungen zu listen und genau zu beschreiben.

Sponsoring ist in allen Fällen der/dem BfK anzuzeigen. Dieser beteiligt bei der Prüfung der vertraglichen Vereinbarungen das Justizariat des Dezernats 6.

14 Konsequenzen und Verhalten in Korruptionsfällen

Sollten trotz aller Präventionsmaßnahmen dennoch Korruptionsfälle festgestellt werden, müssen alle Beschäftigten der WWU Münster wissen, in welcher Weise sie darauf zu reagieren haben.

Konkrete Maßnahmen und Verhaltensschritte werden in dem als **Anlage 3** beigefügten Merkblatt zum Verfahrensablauf bei Korruptionsverdacht dargestellt.

Richtlinie zur Korruptionsprävention für die WWU Münster
vom 11.01.2022

Schlussbestimmung
15 Inkrafttreten

Diese Korruptionspräventionsrichtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die ersetzt die Korruptionspräventionsrichtlinie vom 02.06.2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der WWU vom 25.11.2021.

Münster, den 28.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Die vorstehende Korruptionspräventionsrichtlinie wird gemäß der Ordnung der WWU über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe
von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich Philologie (FB 09)
vom 09.02.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prioritäten
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Philologie (FB 09), bei denen wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. Sie ergänzt die Rahmenordnung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei begrenzter Teilnehmerzahl vom 29.03.2021.

**§ 2
Zuständigkeit**

Zuständig für die Vergabe von Lehrveranstaltungen ist die Studiendekanin / der Studiendekan. Die Aufgabe der Durchführung der Platzvergabeverfahren wird von der Studiendekanin / dem Studiendekan an geeignete Personen oder Stellen der Fächer des Fachbereichs delegiert.

**§ 3
Prioritäten**

In den Fällen des § 1 werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Regeln an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- (1) Priorisiert zu berücksichtigten sind grundsätzlich Studierende, die für einen Studiengang, für den die betreffende Veranstaltung angeboten wird, eingeschrieben sind. Es können in bestimmten Veranstaltungen Kontingente für Studierende, die sich erwartungsgemäß noch einschreiben werden, bis zur letzten Verteilphase oder bis zum Ende der Möglichkeit der Einschreibung freigehalten werden.

- (2) Dabei sollen die Studierenden, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung zum fraglichen Zeitpunkt angewiesen sind, bevorzugt werden, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium droht. Dabei gilt:
1. Studierende höherer Fachsemester erhalten Vorrang vor Studierenden niedrigerer Fachsemester
 2. Studierende, die eine Veranstaltung als Pflichtveranstaltung belegen müssen, erhalten Vorrang vor Studierenden, für die dieselbe Veranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist.
- (3) Studierende werden auf Antrag vorab bevorzugt berücksichtigt, soweit sie nachweislich
1. aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten zu keinem anderem Termin des Semesters die gleiche oder eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 2. aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen, psychischen und seelischen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen, körperlicher Behinderung oder anderer gesundheitlicher Beeinträchtigungen nur bestimmte Veranstaltungen besuchen können,
 3. als Spitzensportler*innen (gemäß Feststellung durch den/die Spitzensportbeauftragte(n) der WWU) aufgrund von Trainingsverpflichtungen und/oder der Teilnahme an Wettkämpfen zu keinem anderen Termin des Semesters die gleiche oder eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 4. sich in einem früheren Semester nachgewiesenermaßen erfolglos um einen Platz in einer gleichwertigen Lehrveranstaltung bemüht haben und ihnen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können,
 5. aufgrund von Verletzungen oder Krankheit in einem Vorsemester an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen konnten und denen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können,
oder
 6. vergleichbare Gründe für eine Bevorzugung vorweisen können, um einen drohenden Zeitverlust zu vermeiden.
- (4) Sofern alle Studierenden gemäß Abs. 1 bis 3 berücksichtigt werden, können Platzanfragen von weiteren Studierenden berücksichtigt werden.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen für das Sommersemester 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe
von Plätzen in Lehrveranstaltungen im
Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft
vom 09.02.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zuständigkeit

§ 3 Prioritäten

§ 4 Prioritäten fachpraktische und fachdidaktische Veranstaltungen Sportwissenschaft

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft, bei denen wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. Sie ergänzt die Rahmenordnung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei begrenzter Teilnehmerzahl vom 29.03.2021.

**§ 2
Zuständigkeit**

Zuständig für die Vergabe von Lehrveranstaltungen sind die Studiengangskoordinatorinnen und –koordinatoren der einzelnen im Fachbereich verorteten Studiengänge.

**§ 3
Prioritäten**

In den Fällen des § 1 werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Regeln an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- (1) Priorisiert zu berücksichtigten sind grundsätzlich Studierende, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind.

- (2) Dabei sollen die Studierenden, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium droht, bevorzugt werden. Dabei gilt:
1. Studierende höherer Fachsemester erhalten Vorrang vor Studierenden niedrigerer Fachsemester.
 2. Studierende, die eine Veranstaltung als Pflichtveranstaltung belegen müssen, erhalten Vorrang vor Studierenden, für die dieselbe Veranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist.
- (3) Studierende werden auf Antrag vorab bevorzugt berücksichtigt, soweit sie nachweislich
1. aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin/ des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad verschwägerten zu keinem anderem Termin des Semesters die Veranstaltung bzw. eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 2. aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen, psychischen und seelischen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen oder körperlicher Behinderung nur bestimmte Veranstaltungen besuchen können,
 3. als Spitzensportler*innen (gemäß Feststellung durch den/die Spitzensportbeauftragte(n) der WWU) aufgrund von Trainingsverpflichtungen und/oder der Teilnahme an Wettkämpfen zu keinem anderem Termin des Semesters diese oder eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 4. sich in einem früheren Semester erfolglos um einen Platz in einer gleichwertigen Lehrveranstaltung bemüht haben und ihnen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können oder
 5. aufgrund von Verletzungen oder Krankheit in einem Vorsemester an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen konnten und denen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können.
 6. vergleichbare Gründe für eine Bevorzugung vorweisen können, um einen drohenden Zeitverlust zu vermeiden.
- (4) Sofern alle Studierenden gemäß Abs. 1 bis 3 berücksichtigt werden, können Platzanfragen von weiteren Studierenden berücksichtigt werden.

§ 4

Prioritäten fachpraktische und fachdidaktische Veranstaltungen Sportwissenschaft

In den Fällen des § 1 werden die zur Verfügung stehenden Plätze in den fachpraktischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen nach folgenden Regeln an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- (1) Die Studierenden im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (L2) sowie in den Bachelorstudiengängen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (LH) sowie an Berufskollegs (LF) müssen 2-3 fachpraktische Lehrveranstaltungen pro Semester belegen, wobei max. 3 Veranstaltungen/ Semester vergeben werden. Studierende im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Grundschulen (LG) müssen pro Semester 1-2 fachpraktische Lehrveranstaltungen belegen, wobei max. 1-2 Veranstaltungen/ Semester vergeben werden. Studierende im Master of Education – Grundschule (E1), Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (E2), Gymnasium/Gesamtschule (E3) und Berufskolleg (E4) müssen pro Semester 2 Veranstaltungen belegen, wobei max. 2 Veranstaltungen/ Semester vergeben werden.
- (2) Alle Veranstaltungen werden zunächst nach von den Studierenden gewählten Prioritäten vergeben.
- (3) Studierende höherer Fachsemester erhalten innerhalb der gleichen Priorität Vorrang vor Studierenden niedrigerer Fachsemester. Im Übrigen findet § 3 Abs. 3 Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen für das Sommersemester 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe
von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich Physik
vom 31.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prioritäten
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Physik, bei denen wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. Sie ergänzt die Rahmenordnung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei begrenzter Teilnehmerzahl vom 29.03.2021.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Vergabe von Lehrveranstaltungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 3 Prioritäten

In den Fällen des § 1 werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Regeln an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- (1) Priorisiert zu berücksichtigten sind grundsätzlich Studierende, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind, und die die Zulassungsvoraussetzungen der für sie geltenden Prüfungsordnung für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. für das Modul, der die jeweilige Lehrveranstaltung zugeordnet ist, erfüllen.
- (2) Dabei sollen die Studierenden gem. Absatz 1, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium droht, bevorzugt werden. Dabei gilt:

1. Studierende höherer Fachsemester erhalten Vorrang vor Studierenden niedrigerer Fachsemester.
 2. Studierende, die eine Veranstaltung als Pflichtveranstaltung belegen müssen, erhalten Vorrang vor Studierenden, für die dieselbe Veranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist.
- (3) Studierende, die die Voraussetzungen gem. Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag vorab bevorzugt berücksichtigt, soweit sie nachweislich
1. aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin/ des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad verschwägerten zu keinem anderem Termin des Semesters die Veranstaltung bzw. eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 2. aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen, psychischen und seelischen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen oder körperlicher Behinderung nur bestimmte Veranstaltungen besuchen können,
 3. als Spitzensportler*innen (gemäß Feststellung durch den/die Spitzensportbeauftragte(n) der WWU) aufgrund von Trainingsverpflichtungen und/oder der Teilnahme an Wettkämpfen zu keinem anderen Termin des Semesters diese oder eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 4. sich in einem früheren Semester erfolglos um einen Platz in einer gleichwertigen Lehrveranstaltung bemüht haben und ihnen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können oder
 5. aufgrund von Verletzungen oder Krankheit in einem Vorsemester an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen konnten und denen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können.
 6. vergleichbare Gründe für eine Bevorzugung vorweisen können, um einen drohenden Zeitverlust zu vermeiden.
- (4) Sofern alle Studierenden gemäß Abs. 1 bis 3 berücksichtigt werden, können Platzanfragen von weiteren Studierenden berücksichtigt werden; dabei gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen für das Wintersemester 2022/23.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s